

# NEWS LINE

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

## INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM OKTOBER 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Seit 1. August 2022 gilt die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) der FMA, mit der den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden:

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.

Die Bundessparte hat sich, auch vielfachen Klagen über die Verordnung Rechnung tragend, Anfang September und nochmals im Oktober erneut mit einem Schreiben an FMA, OeNB und den Vorsitzenden des FMSG gewandt, um auf die drängendsten Anliegen im Zusammenhang mit der KIM-V hinzuweisen und sofortigen Korrekturbedarf eingemahnt. *Auch wurden Anträge in den Wirtschaftsparlamenten der Wirtschaftskammern eingebracht und bei Entscheidungsträgern Änderungen eingefordert. Bundesminister Brunner hat zudem in den Medien eine Evaluierung der KIM-V gefordert und dies auch in einem Schreiben an die Vorstände der FMA urgirt.*

- Die KIM-V dämpft den Preisauftrieb nicht, behindert aber den Eigentumserwerb für breite Bevölkerungsschichten insb. Jungfamilien.
- Die für die Empfehlungen des FMSG (vom Dezember 2021) und die KIM-V maßgeblichen (volks-)wirtschaftlichen Parameter haben sich gewandelt und werden angesichts der anhaltenden Dynamik weiteren Veränderungen unterliegen.
- So haben Zinsniveau und Inflation per se bereits die Nachfrage nach Immobilien erheblich abgeschwächt.
- Daher fordert die Bundessparte zumindest:
  - o eine **Ausnahme für Zwischenfinanzierungen** bis zu 3 Jahre (insb. für Jungfamilien wichtig bei Verkauf einer Wohnung zum Kauf einer größeren Wohnung)
  - o Erleichterungen für Jungfamilien: zB Erhöhung der Beleihungsquote auf 95% und der Schuldendienstquote auf 45%, bei denen einer der Kreditnehmer unter 36 Jahre alt ist (Vorbild Tschechien)
  - o Reduktion der Komplexität der Ausnahmekontingente - keine Ausnahmekontingente für einzelne Kennzahlen, sondern nur Anwendung eines Gesamtausnahmekontingentes von maximal 20% des neuvergebenen Kreditvolumens
  - o Ausnahme von Finanzierungen für die Anzahlung von Mietkauf-Wohnungen, die Finanzierung eines Eigenmittelanteils für geförderte Mietwohnungen oder die Finanzierung einer Mietkaution

Zusätzlich muss die KIM-V zeitnah einer gesamthaften Überprüfung unterzogen werden.

*Die ersten Datenerhebungen der Banken zeigen, dass va bei den Zwischenfinanzierungen dringender Handlungsbedarf besteht. Sie machen ca. 15% des Neugeschäfts aus, wobei bei der Hälfte dieser Zwischenfinanzierungen eine der drei Quoten nicht eingehalten werden kann und diese folglich in den Ausnahmekontingenten (die eigentlich für Sanierungen und andere Finanzierungen vorgesehen waren) abgebildet werden müssen. Regional und sektoral besteht teilweise eine noch deutlich höhere Betroffenheit. Mindestens ein Drittel der Ausnahmekontingente muss für Zwischenfinanzierungen in Anspruch genommen werden, nur weil der Wert der noch nicht verkauften Immobilie nicht entsprechend bei den Eigenmitteln angesetzt werden darf.*

*Auch zeigen erste Datenerhebungen, dass ca. 50% der Kredite an Jungfamilien vergeben werden und hier die Hälfte dieser Kredite eine der vorgegebenen Quoten nicht erfüllt. Daher braucht es dringend spezielle Regelungen für Jungfamilien.*

*Die nächste Sitzung des FMSG wird am 5. Dezember stattfinden, in deren Rahmen die Entwicklungen am Wohnimmobilienmarkt Thema sein werden.*

# OGH-ENTSCHEIDUNG ZU SOLLZINSEN (GESETZLICHES MORATORIUM) - VFGH-ANFECHTUNG

Anfang 2022 hat der OGH in einer Entscheidung (3 Ob 189/21x) festgestellt, dass während eines gesetzlichen Kreditmoratoriums gemäß § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG Sollzinsen nicht verrechnet werden dürfen.

In Anbetracht dieser höchstgerichtlichen Auslegung wurde Mitte Mai 2022 beim VfGH - koordiniert über die Bundessparte in Kooperation mit DSC Rechtsanwälte - ein Individualantrag zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG eingebracht. Insgesamt sind 403 Antragsstellerinnen (Banken) beteiligt, was eine doch beachtliche Geschlossenheit der Kreditwirtschaft hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung aufzeigt. Materiell stützt sich die Anfechtung auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und die Unverletzlichkeit des Eigentums.

Gleich nach Einbringen des Individualantrags wurde die Bundesregierung um Stellungnahme ersucht. Die Bundesregierung bestreitet in der eingebrachten Stellungnahme zwar nicht die Zulässigkeit des Individualantrages, tritt jedoch den inhaltlichen Bedenken gegen die Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmung entgegen. Dabei geht die Bundesregierung von jenem Gesetzesinhalt aus, den der OGH der angefochtenen Bestimmung in seiner Entscheidung 3 Ob 189/21x beigelegt hat, ohne auf die Möglichkeit der (im Vorfeld der OGH-Entscheidung in der Literatur sogar herrschenden) abweichenden Interpretation der Bestimmung einzugehen. Inhaltlich wird die Stellungnahme der Bundesregierung kritisch beurteilt, insbesondere, dass die Äußerung der Bundesregierung in weiten Teilen - Großteils sogar wortident - mit einem Schriftsatz des VKI in einem Zivilprozess gegen eine vor dem VfGH nicht antragsbeteiligte Bank übereinstimmt.

## Mündliche Verhandlung beim VfGH am 27.9.2022

Der VfGH hatte für Mitte September kurzfristig zu einer mündlichen Verhandlung am 27.9.2022 geladen. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde durch Aussagen von Zeug:innen (Expert:innen aus der Kreditwirtschaft sowie der rechtsanwaltliche Vertreter Dr. Grau/DSC) eine umfassende Fragenliste des VfGH abgearbeitet. Die Bundesregierung hat ebenfalls ausführlich Stellung genommen. Von Seiten des Berichterstatters des VfGH wurden in der Sitzung weitere Fragen zur nachträglichen Klärung eingebracht, die sowohl von Bundesregierung als auch Kreditwirtschaft im Nachgang rasch beantwortet wurden.

*Das Verfahren ist damit abgeschlossen. Jetzt finden noch die Beratungen des Gerichtshofes statt. Es ist zu erwarten, dass die Entscheidung schriftlich ergehen wird.* Die Bundessparte wird über weitere Entwicklungen in dieser Thematik informieren.

## EU-KOMMISSION - ARBEITSPROGRAMM 2023

*Die EU-Kommission hat Mitte Oktober ihr Arbeitsprogramm für das kommende Jahr präsentiert. Allen voran ist eine Agenda zur Bewältigung der aktuellen Krisen (Umgang mit dem Krieg in der Ukraine und Bekämpfung der Energiekrise) enthalten. Gleichzeitig soll der laufende ökologische und digitale Wandel vorangetrieben und die EU widerstandsfähiger gemacht werden. Das Arbeitsprogramm enthält **43 neue politische Initiativen**.*

*Vor allem folgende Initiativen sind dabei von Interesse:*

- **Ein europäischer Green Deal:** Vor dem Hintergrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine möchte die EK im Q1 2023 neben anderen Initiativen eine **umfassende Reform des EU-Strommarktes** vorschlagen, einschließlich der **Entkoppelung von Strom- und Gaspreisen**. Um den raschen Ausbau der grünen Wasserstoffwirtschaft zu unterstützen, will die EU-Kommission zudem im Q3 2023 die Gründung einer **neuen Europäischen Wasserstoffbank** vorschlagen, die **3 Mrd. EUR in die Ankurbelung des Wasserstoffmarktes in der EU investieren soll**.
- **Ein Europa, das fit für das digitale Zeitalter ist:** Eine **Überarbeitung der Vorschriften zum Zahlungsverzug** im Q3 2023 soll dazu beitragen, die Belastungen für KMU in einer Zeit wirtschaftlicher Unsicherheit zu verringern.

Die Kommission wird auch ein Maßnahmenpaket zur Erleichterung von **Kleininvestitionen** vorschlagen, während der **Datenzugang bei Finanzdienstleistungen** mit einer Initiative für einen Rahmen für **Open Finance** weiter verbessert werden soll. Es soll auch die **Richtlinie über Zahlungsdienste** überarbeitet werden, um Innovationen zu fördern und gleichzeitig eine einfachere und sicherere Nutzung von Online-Zahlungsdiensten zu gewährleisten und die Nutzer besser vor Betrug und Missbrauch zu schützen. Um laut EU-Kommission sicherzustellen, dass die gemeinsame Währung der Union für das digitale Zeitalter geeignet ist, wird die EU-Kommission einen **Vorschlag zur Festlegung der Grundsätze eines digitalen Euro** vor seiner möglichen Ausgabe durch die Europäische Zentralbank vorlegen.

- **Eine Wirtschaft, die für die Menschen arbeitet:** Die EK will im Q1 2023 die **wirtschafts-politische Steuerung überprüfen**, um sicherzustellen, dass sie weiterhin zweckmäßig ist. Um den **Haushalt der Union** angesichts der aktuellen dringenden Herausforderungen weiter zu stärken, soll außerdem im Q2 2023 eine **Halbzeitüberprüfung des EU-Haushalts für den Zeitraum 2021-2027** vorgenommen werden und im Q3 2023 ein **zweites Paket neuer Eigenmittel** vorgelegt werden, das auf dem **Vorschlag für einheitliche Steuervorschriften für Unternehmen (BEFIT)** in Europa aufbaut. Dieser wird für **Q3 2023** geplant. Zudem soll im **Q2 2023** ein Vorschlag vorgelegt werden, in dem die **Grundsätze eines digitalen Euro** festgelegt werden, bevor er von der EZB ausgegeben wird.

### Nächste Schritte

Die EU-Kommission will Gespräche mit dem EU-Parlament und dem Rat aufnehmen, um eine **Liste gemeinsamer gesetzgeberischer Prioritäten** zu erstellen, auf die sich die Mitgesetzgeber einigen, um rasch handeln zu können.

## BASEL IV

### Status

Im November-ECOFIN gab es eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates. Sobald sich das EP auf eine Verhandlungsposition geeinigt hat, können die Triologverhandlungen starten. Im EP wurde der Berichtsentwurf Ende Mai vorgelegt. Für **15. Dezember 2022** ist die Abstimmung im **ECON-Ausschuss des EU-Parlaments angesetzt**; es könnte jedoch zu Verzögerungen kommen. Die Bundessparte hat zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, insb. zu Beteiligungen.

Basel IV soll **bis 1.1.2025** in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Laut Kommissionsberechnungen aus 2020 dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

### Stand der Verhandlungen:

#### Allgemeine Ausrichtung im Rat vom 8. November 2022:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen **100 %-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS** und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4 CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung eines „bloßen“ Kontrollatbestands („at least, control“ or significant influence) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren.
- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.

- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlustraten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125(3) und Art 126(3) CRR).
- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100 % gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80 % gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100 %-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen soll nur bis zur EUR 1 Mio.-Grenze zur Anwendung kommen, wie dies auch nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist. Nach dem Entwurf der Kommission sollte bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.
- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.
- Weiters enthielt der Kommissionsentwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen. Die nun vorliegende gemeinsame Ratsposition hat diese Vorschläge übernommen.

#### EU-Parlament

Entgegen dem Kommissionsvorschlag und der Ratsposition, schlägt der Berichterstatter im EP Fernandez vor, die ausgewogenen Vorschläge der EU-Kommission sowohl zu Industriebeteiligungen von Banken als auch zu Beteiligungen innerhalb eines IPS zu streichen. Die Bundessparte ist diesbezüglich schon an zahlreiche Stakeholder herangetreten. Wir fordern gegenüber dem Europäischen Parlament die Zurücknahme der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Streichung des 100%-Risikogewichts für Beteiligungen innerhalb eines IPS (Art 49 Abs 4 CRR) sowie die Zurücknahme der vorgeschlagenen Streichung des Grandfatherings für bestehende, seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltene Beteiligungen (Art 495a Abs 3 CRR). In beiden Fällen sollte der ausgewogene Vorschlag der Kommission beibehalten werden, der Ausnahmen für bereits bestehende Industriebeteiligungen bzw. Beteiligungen innerhalb eines IPS vorsieht.

Nach dem Berichtsentwurf von MEP Fernandez zur CRR und CRD soll zudem die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten. Die beabsichtigte Wirkung der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung würde damit stark abgeschwächt. Zudem regt der Berichterstatter an, die Übergangsregelung für Wohnimmobilien-Finanzierungen und die Anwendung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors an Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen. Auch diese Vorschläge reduzieren die beabsichtigten Wirkungen erheblich. Um die negativen Auswirkungen von Basel IV auf den Wohnimmobilienmarkt abzufedern, sollte die Übergangsregelung auf sämtliche Kredite angewendet werden können.

Im EU-Parlament gibt es Konsens, dass der Output Floor nur auf der konsolidierten Ebene - wie auch von der Bundessparte gefordert - berechnet wird. Dennoch ist es aufgrund der starren Haltung des Rates wahrscheinlich, dass der Output-Floor auch auf Einzelbankebene bzw. Subkonsolidierter Ebene pro Mitgliedstaat berechnet werden muss. Weiters werden derzeit im EP intensiv die Themen ESG-Risiken, Kreditrisiko und Fit&Proper diskutiert.

MEP Fernandez argumentiert generell, dass die EU in ihrer Implementierung von Basel IV möglichst compliant mit den Baseler Vorgaben vorgehen sollte, um international als verlässlicher Partner wahrgenommen zu werden. Manche Länder wie Japan oder Schweiz setzen Basel IV schon vor 2025 um. Dem muss aus Sicht der Bundessparte entgegengehalten werden, dass die EU teilweise über die Vorgaben von Basel IV hinausgehen wird, indem die zusätzlichen EU-Puffer in die Bemessungsgrundlage des Output Floor einberechnet werden müssen. Auch gibt es in der EU viele Unternehmen ohne Rating und sind die RWAs bei Immobilien auch deshalb niedriger, weil in der EU sowohl die Immobilie als auch die persönliche Bonität des Kreditnehmers herangezogen werden, anders als in den USA, wo es diesen Double Recourse nicht gibt. Eine Umsetzung von Basel IV ohne die Bedachtnahme auf die spezifischen EU-Marktgegebenheiten würde zu Wettbewerbsnachteilen für die europäischen Banken führen.

## FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE BWG-COMPLIANCE

*Die FMA hat Anfang November die neuen FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance gemäß § 39 Abs. 6 BWG veröffentlicht. Durch umfangreiche Bemühungen ist es gelungen, Verbesserungen zu erreichen. Der finalen Version der Mindeststandards sind mehrere Stellungnahmen der Kreditwirtschaft vorangegangen. Die MS-BWG-Compliance gelten für alle österreichischen Kreditinstitute, wobei Kreditinstitute gemäß § 5 Abs. 4 BWG (mit Bilanzsumme über 5 Mrd. EUR) bekanntlich eine unabhängige Compliance-Funktion mit direktem Zugang zur Geschäftsleitung einrichten müssen (der betreffende § 39 Abs. 6 BWG ist bereits seit 2018 in Kraft).*

- **(Keine) Letztverantwortlichkeit:** So bestand ursprünglich aufgrund des Begutachtungsentwurfs die Gefahr, dass durch die Mindeststandards über § 39 BWG hinausgehend Recht gesetzt wird und eine umfassende Letztverantwortlichkeit für den BWG-Compliance-Verantwortlichen statuiert wird. Dies wird nun insb. in Rz 46 (Beratung der Geschäftsleitung) klargestellt: Hier erfolgt eine Trennung zwischen der Verantwortlichkeit des operativen Fachbereichs und der BWG-Compliance. Dadurch gibt es jetzt eine klare Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten auf Basis des „3 Line of Defence-Modells“ und der Rolle der BWG-Compliance Funktion.
- **Risikoanalyse (Rz 12-14):** Verbesserungen sind auch bei den Vorgaben für die Risikoanalyse für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung in Rz 12 gelungen. Hier ist nicht mehr von einer Bestandsaufnahme die Rede, die als allumfassende Prüfpflicht der BWG-Compliance verstanden hätte werden können. Stattdessen muss nun risikobasiert das BWG-Compliance-Risiko bewertet werden. Dadurch wurde auch der Proportionalitätsgrundsatz besser verankert.
- **Streichung von Schadenersatzansprüchen oder die Nichtigkeit von Verträgen als BWG-Compliance-Risiken.**
- **In Rz 37 (Outsourcing)** ist es gelungen, den ursprünglichen Entwurfstext zu streichen (Streichung der noch im Begutachtungsentwurf vorgesehenen „aktiven Rolle“ der BWG-Compliance in Form der Einbindung auch in die Vertragsphase und bei der Erstellung von Ausstiegsstrategien; primäre Verantwortlichkeit beim Auslagerungsbeauftragten). Die Einbindung soll nunmehr risikobasiert bei der Analyse vor der Auslagerung in Hinblick auf die Einhaltung aufsichtlicher Bedingungen erfolgen (Rz 38), mit Verweis auf die entsprechenden Rz der EBA-Leitlinien.
- **Positiv im Vergleich zu den Vorentwürfen ist auch die Streichung der vormaligen Rz 53 in Kapitel VII zur ständigen Überwachung im Rahmen eines Überwachungsprogramms für die Kreditinstitute von nicht erheblicher Bedeutung (unter 5 Mrd. EUR Bilanzsumme).**
- **Weiters wurde beim Überwachungsprogramm in Rz 43 noch die einschränkende Formulierung „anlassbezogen und risikobasiert“ ergänzt.**
- **Proportionalität (Rz 52-54):** Auch wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit noch ein eigenes Kapitel für Kreditinstitute von nicht erheblicher Bedeutung aufgenommen.

# **BANKENAUF SICHT**

## **EBA ARBEITSPROGRAMM FÜR 2023**

*Die EBA hat Ende September ihr Arbeitsprogramm für 2023 veröffentlicht. Strategische Prioritäten für 2023 sind:*

- *der Abschluss der Basel-Umsetzung in der EU,*
- *die Durchführung eines verbesserten EU-weiten Stresstests,*
- *die Bereitstellung von Daten für alle Interessenträger,*
- *Digitalisierung des Finanzwesens,*
- *der Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Verbraucherschutz in der EU.*

*Die vom ACP (Advisory Committee on Proportionality) adressierten Empfehlungen wurden in das Arbeitsprogramm integriert. Diese betreffen SREP, Sanierung und Abwicklung, Sustainable Finance und Reporting.*

## **EBA 2023 EXAMINATION PROGRAMME (ESEP)**

*Die EBA hat Ende Oktober ihr jährliches European Supervisory Examination Programme (ESEP) for Prudential Supervisors veröffentlicht, in dem die wichtigsten aufsichtsrelevanten Themen in der EU festgelegt werden. Das ESEP soll zur Verbesserung der aufsichtlichen Konvergenz in der EU beitragen, indem es den Aufsichtsbehörden gemeinsame Schwerpunktbereiche vorgibt.*

*Die Auswahl der Schlüsselthemen für die Aufsicht im Jahr 2023 basiert auf der EU-weiten Risikoanalyse der EBA und den Erfahrungen der zuständigen Behörden.*

*Hauptthemen für 2023:*

- *Makroökonomische und geopolitische Risiken*
- *Operationelle und finanzielle Resilienz*
- *Transitionsrisiken bei Nachhaltigkeit und Digitalisierung*
- *Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und interne Kontrollen/Governance.*

## **EBA STRESSTEST 2023**

*Am 4.11.2022 veröffentlichte die EBA die endgültige Methodologie, die Entwürfe der Muster und die Guidance für den EU-weiten Stresstest 2023. Der Stresstest wird im Jänner 2023 mit der Veröffentlichung der makroökonomischen Szenarien eingeleitet und die Ergebnisse bis Ende Juli 2023 veröffentlicht. Größte inhaltliche Änderung ist die zentrale Berechnung des gestressten Net Fee & Commission Income im Zuge der Einführung des „Hybrid Approaches“. Die größten europäischen Banken sind im „EBA-Sample“ inkludiert, ihre Ergebnisse werden von der EBA veröffentlicht. Die EZB weitet die Übung parallel dazu auf jene SIs aus, die nicht vom EBA-Sample abgedeckt sind. Die operative Abwicklung erfolgt für alle SIs über die EZB. Die EZB wird wieder eine genauere Zeitleiste mit den Submission Dates bereitstellen. Das Makro-Szenario, das auf der EZB Prognose vom Dezember 2022 aufbauen wird, wird parallel zum Launch veröffentlicht.*

## **EBA-REPORT ZU WOHNIMMOBILIENEXPOSURE VON BANKEN**

*Die EBA hat im Oktober einen Report über das Wohnimmobilienexposure der EU-Banken veröffentlicht. Die Wohnimmobilienpreise sind bekanntlich EU-weit erheblich gestiegen. Die starke Kapital- und Liquiditätsausstattung der EU-Banken ermöglichte, die Nachfrage weitgehend zu befriedigen und das Volumen bei Hypothekarkrediten auszuweiten. Gleichzeitig konnte das Wohnungsangebot*

nicht mit der Nachfrage Schritt halten, da in den Vorjahren zu wenig in den Wohnungsbau investiert worden war und es zu Engpässen beim Bau kam. Es gibt Bedenken hinsichtlich einer Überhitzung und des Potenzials für einen erheblichen Preisrückgang. Höhere Zinssätze aufgrund der gestiegenen Inflation in Verbindung mit der Aussicht auf ein langsames Wirtschaftswachstum werden Druck auf einkommensschwache und überschuldete Haushalte ausüben. Die Banken sollten daher eine umsichtige Kreditvergabepolitik verfolgen und ihre Überwachung der Hypothekarkreditportfolios verstärken, um Risiko frühzeitig zu erkennen.

Im EU-Durchschnitt machen Wohnimmobilienkredite ein Drittel aller Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Unternehmen (NFC) aus. Während jedoch in Frankreich nur 17% der Kredite an private Haushalte und NFC Wohnimmobilienkredite ausmachen, sind 60% der Kredite an private Haushalte und NFC in Malta Wohnimmobilienkredite. In Österreich beträgt der Anteil 32%, in Deutschland 28%. In CEE ist neben Wohnimmobilienkrediten der Anteil an Konsumfinanzierungen höher als im EU-Durchschnitt.

Der Report geht auch auf das Verhältnis fixe und variable Zinsen ein, wobei hier keine Daten für Österreich publiziert wurden. Im EU-Durchschnitt hat zum Jahresende 2021 der Anteil an neuen Krediten mit variabler Verzinsung (inkl. Fixzins mit Bindung nur auf ein Jahr) 15% betragen. In Deutschland, den Niederlanden und Belgien betrug der Anteil von neuen Krediten mit variabler Verzinsung per Ende 2021 10% bzw. 8%.

Weiters plädiert die EBA für Forbearance Measures im Fall von Zahlungsschwierigkeiten, insb. die Streckung von Laufzeiten und die Unterbrechung von Ratenzahlungen. Zudem werden staatliche Eingriffe in die Pricing Policy der Banken, wie dies in Frankreich und Ungarn der Fall ist, kritisiert, weil dadurch die Unsicherheiten für die Banken und deren Refinanzierungskosten steigen.

Die EBA kommt zum Schluss, dass es bei allen Risiken im Wohnimmobilienbereich auch Faktoren gebe, die die negativen Auswirkungen auf die Hypothekenportfolios im Falle eines abrupten Rückgangs der Immobilienpreise ausgleichen könnten. Die Banken haben bei der Kreditvergabe vorsichtiger Standards und ein strengeres Risikomanagement angewandt, was auf die Verbesserung des aufsichtsrechtlichen Rahmens und verschiedene makroprudenzielle Maßnahmen für die Wohnimmobilienmärkte zurückzuführen ist. Die Banken melden derzeit niedrigere Beleihungsquoten als in den Vorjahren.

Laut EBA ist es auch wichtig, Kredite, deren Rückzahlung unwahrscheinlich ist, frühzeitig zu erkennen, rechtzeitig zu erfassen und angemessen für Kreditverluste vorzusorgen.

## **FMA-KAPITALPUFFER-VO ZU SYSTEMRISIKOPUFFER UND OSII-PUFFERN**

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat in seiner Sitzung im September 2022 Empfehlungen an die FMA verabschiedet. Es empfiehlt der FMA eine Anpassung des Systemrisikopuffers und des Systemrelevante Institute-Puffers. Das FMSG empfiehlt bei den Banken mit Puffererhöhungen eine schrittweise Anpassung im Ausmaß von 0,25 % pro Jahr, bis die volle Höhe der Puffer erreicht ist. Daraus ergeben sich höhere Kapitalvorgaben für die betroffenen Groß- und Regionalbanken zwischen 0,25% und 0,5% bis Ende 2023. Das FMSG empfiehlt weiters, den AZKP weiterhin bei 0% der RWA zu belassen. *Folglich hat die FMA eine Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung zur Begutachtung versandt, zu der die Bundessparte eine umfangreiche Stellungnahme eingebracht hat:*

*Das FMSG begründet die Notwendigkeit der Erhöhung der Kapitalpuffer damit, dass zwar die Unsicherheiten aus der Covid 19-Pandemie zurückgegangen, aber neue Unsicherheiten wie der Krieg in der Ukraine, gestiegene Energiepreise und hohe Inflation dazu gekommen seien. Zudem bestünden strukturelle Systemrisiken seit dem Jahr 2020 auch weiterhin. Die Puffererhöhungen seien laut FMSG notwendig, um diese strukturellen Systemrisiken und das „Too-Big-To-Fail“ Problem zu adressieren, das exzellente Rating des österreichischen Bankensystems und die günstigen Refinanzierungskosten zu erhalten sowie staatliche Bankenrettungspakete zukünftig zu vermeiden*

### **Zusätzliche Pufferanforderungen nicht gerechtfertigt und unzweckmäßig**

*Die Kreditwirtschaft hat zuletzt im Juni 2022 ein Schreiben an die Aufsicht und das FMSG gerichtet, in dem auf die negativen Auswirkungen etwaiger zusätzlicher Puffererhöhungen für Bankkunden, Realwirtschaft und hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit heimischer Institute hingewiesen wurde.*

*Die grundsätzliche Intention des FMSG adäquate und günstige Refinanzierungsmöglichkeiten sowie das Beibehalten eines günstigen Ratings für Österreich sicherzustellen, ist nachvollziehbar. Allerdings müsste man auch in Betracht ziehen, dass eine zu restriktive und konservative Regulierungspolitik zur abnehmenden Attraktivität des Finanzplatzes Österreich führen könnte, da durch höhere Pufferanforderungen die Kreditvergabe eingeschränkt wird, und dies gerade in Zeiten krisenbedingt erhöhten Liquiditätsbedarfs am österreichischen Markt. Insgesamt sollen die Puffer dazu dienen, etwaigen Risiken vorzubeugen. Der Zeitpunkt des Pufferaufbaus ist angesichts einer geopolitischen und wirtschaftlichen Krise, vorbei. Der Einsatz der erhöhten Puffer zum jetzigen Zeitpunkt würde die derzeitige Krise nur verstärken. Darüber hinaus hat die Bankenaufsicht mit der KIM-V auf der Kreditvergabeseite bereits Vorkehrungen für den lokalen Markt getroffen.*

*Faktum ist, dass im Falle der Anhebung der Kapitalpuffer zusätzliches Kapital der Banken gebunden und der Realwirtschaft für notwendige Investitionen nicht zur Verfügung steht. Dieses Kapital wird jedoch insbesondere in den derzeit herrschenden wirtschaftlich außerordentlich herausfordernden Zeiten dringend benötigt, zumal auch für Österreich die Gefahr einer Rezession besteht.*

### **Argumentation des FMSG im Hinblick auf SyRP- und OSII-Puffer**

Das FMSG hat festgestellt, dass die wesentlichen strukturellen Systemrisiken seit der letzten gesamt-haftigen Evaluierung von SyRP und OSII-Puffer 2020 erhalten geblieben sind, während die Kapitalausstattung der österreichischen Banken im europäischen Vergleich wieder zurückgefallen sei. Da sich laut FMSG Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf unkonsolidierter Ebene manifestieren, wird empfohlen, den SyRP sowie den OSII-Puffer auch weiterhin sowohl auf konsolidierter als auch unkonsolidierter Ebene zu vergeben.

Mit der Umsetzung der geänderten CRD V in Österreich 2021 ist die Additivität von OSII-Puffer (Art 131 CRD V) und SyRP (Art 133 CRD V) in Kraft getreten. Aufgrund der Covid 19-Pandemie hatte das FMSG seine Empfehlung 2020 so angepasst, dass es bis Ende 2022 nicht bloß aufgrund der formalrechtlichen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt. Das FMSG empfiehlt nunmehr, diese Übergangsbestimmung mit Jahresende 2022 auslaufen zu lassen, dabei aber die komplementäre Wirkung der beiden Puffer zu berücksichtigen. Durch den Systemrisikopuffer erhöhe sich die Absorptionsfähigkeit des Systems bei Problemen eines Systemrelevanten Instituts. Durch den OSII-Puffer sinke die Wahrscheinlichkeit eines endogenen Schocks für das Bankensystem. Damit müsse nicht die volle Additivität zur Anwendung kommen, um das Ziel der Verbesserung der Finanzmarktstabilität zu erreichen. Seit der letzten FMSG-Sitzung im Mai seien neue Unsicherheiten v.a. aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, gestiegener Energiepreise und der hohen Inflation hinzugekommen. Daher empfiehlt das FMSG, die additiven Erfordernisse aus SyRP und OSII-Puffer vorerst mit maximal zusätzlich 0,5 % festzulegen.

Insgesamt werden von Seiten der Bundessparte einige der Vergleichsparameter angezweifelt, wie insbesondere die Eigenkapitalausstattung im EU-Vergleich. Oftmals haben Bankensektoren von Mitgliedsstaaten besonders hohe Kapitalquoten, wo österreichische Banken große Töchter haben, insb. in CEE.

## **EBA-LEITLINIEN ZUM SREP / FMA-OENB-SCHREIBEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES SREP BEI LSI**

Ende August hat die Aufsicht der Kreditwirtschaft ihre Ansätze zu einer Weiterentwicklung des SREP-Prozesses für LSI dargelegt.

*Die deutsche Sprachfassung der aktualisierten EBA-Leitlinien zum SREP (EBA/GL/2022/03) wurde am 26.10.2022 auf der EBA Website veröffentlicht. Die aktualisierte Fassung der EBA-Leitlinien zum SREP ist ab dem 1.1.2023 einzuhalten. Anfang 2023 wird es einen FMA-LSI SREP Workshop geben, in dem u.a. die dargestellten Neuerungen näher vorgestellt werden.*

Die adaptierten regulatorischen Rahmenbedingungen iZm der Anwendbarkeit der CRR II sowie der Umsetzung der CRD V (inkl. EBA-SREP-Leitlinien) sowie methodische Weiterentwicklungen unter Berücksichtigung von Best-Practices auf europäischer Ebene haben konkret zu folgenden Änderungen beim SREP geführt:

### **Änderung in der Kategorisierung von weniger bedeutenden Instituten**

Abweichend von der bisherigen Kategorisierung von weniger bedeutenden Instituten (Low-, Medium- und High-Priority Institute) und gemäß der neuen harmonisierten SSM LSI SREP Methodologie, werden LSI seit 1.1.2022 in High-Impact, Non-High Impact / Non Small and Non-Complex Institutions (Non SNCI) sowie Non-High Impact / SNCI kategorisiert. Die Einstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Institutsgröße, des Risikoprofils, sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit. Die Kategorisierung dient als Basis für die Mindestaufsichtsintensität (Minimum Engagement Level), welche die Frequenz, Granularität sowie die Analysetiefe des SREP bei LSI bestimmt.

### **Berücksichtigung von AML-Aspekten**

Hinweise auf bestehende AML-Risiken sind lt. EBA zu analysieren und fließen sofern relevant in die SREP Analysen ein. Etwaige Erkenntnisse haben derzeit keinen direkten Einfluss auf das SREP-Scoring bzw. auf allfällige Kapitalaufschläge.

### **Einsatz von Benchmarking-Berechnungen**

Gemäß den Vorgaben der EBA-SREP Leitlinien können bei der Ermittlung von zusätzlichen Kapitalanforderungen (P2R) von wesentlichen sowie nicht bzw. nicht ausreichend durch die Säule 1 abgedeckten Risiken diverse Informationsquellen herangezogen werden. Dies umfasst neben der institutsinternen Quantifizierung im Rahmen des ICAAP, des Meldewesens sowie weiterer verfügbarer Informationen auf Basis des strukturierten Dialogs auch Benchmarking-Berechnungen. Im Rahmen des SREP 2022 kommen vier Benchmarking-Berechnungen (erhöhte Risiken in Vorausfallsklassen, Länder-, Credit Spread- und Konzentrationsrisiko) zum Einsatz, die eine vergleichbare bzw. konsistente Bewertung bei den österreichischen LSI unterstützen und eine Basis für die Bestimmung allfälliger Kapitalaufschläge darstellen sollen.

### **Environmental, Social and Governance (ESG)**

2022 legt die österreichische Aufsicht u.a. einen Schwerpunkt auf Green and Sustainable Finance. Im SREP 2022 werden Nachhaltigkeitsrisiken als Querschnittsthema im Rahmen der Geschäftsmodell- bzw. der Governanceanalyse mitbehandelt. Gemäß dem FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird erwartet, dass alle Nachhaltigkeitsrisiken angemessen berücksichtigt werden, d.h. Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Zudem ist der EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken proportional auf LSI anwendbar. Derzeit haben Nachhaltigkeitsrisiken im LSI-Bereich in der Regel noch keinen Einfluss auf das SREP-Scoring bzw. auf allfällige Kapitalaufschläge. Auch auf Basis der geplanten Weiterentwicklungen auf europäischer Ebene wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im SREP jedoch intensiviert werden.

### **Leverage Ratio**

Zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung kann gemäß EBA ein Aufschlag auf die Mindestanforderung der Verschuldungsquote erfolgen. Es wird mit einer niedrigen Zahl an Anwendungsfällen gerechnet, da gemäß der vorläufigen Methodik nur sehr spezifische Konstellationen adressiert werden (insb. rasantes Wachstum und übermäßige Off-Balance-Sheet-Positionen). In Übereinstimmung mit der zusätzlichen risikobasierten Eigenmittelanforderung wird auch beim SREP-Aufschlag auf die LR zwischen der Anforderung (Pillar 2 Requirement for the risk of excessive leverage - P2R-LR) und der Empfehlung (Pillar 2 Guidance for the risk of excessive leverage - P2G-LR) unterschieden. Die Einführung erfolgt ab dem SREP 2023.

### **Prudential Backstop**

Gemäß Ausführungen zum Prudential Backstop für NPE gemäß Art. 36 Abs. 1 CRR ist der Betrag der unzureichenden Deckung notleidender Risikopositionen, welcher nach Art. 47c CRR ermittelt wird, vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen.

### **P2G Kommunikation**

Wurden bisher im Zuge der Ermittlung der Pillar 2-Guidance (P2G) lediglich Verletzungen der CET1-Mindestanforderungen im adversen Stress-Szenario berücksichtigt, so erfolgt ab dem SREP 2022 eine Berücksichtigung aller Kapitalqualitäten. Dies bedeutet, dass nunmehr auch eine Überprüfung von Kapitalunterschreitungen in der Qualität Tier 1 und Total Capital erfolgt. Das Ergebnis wird den Banken kommuniziert, eine Unterschreitung von T1 oder TC mündet im SREP 2022 jedoch nicht in der Vorschreibung einer P2G.

## FIT & PROPER

### FMA-Fit & Proper Rundschreiben

Aufgrund der Umsetzung der CRD V im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. *Die Neuerungen werden wahrscheinlich im Dezember 2022 konsultiert.* Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

### Leitlinien zur europäischen Fit & Proper Datenbank

*Die Guidelines zur gemeinsamen Datenbank der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA nach Art. 31a der ESA-Verordnung (Informationsaustausch zu Eignung und Zuverlässigkeit) werden voraussichtlich im Q1 2023 konsultiert.*

### EZB Fit & Proper Verfahren

*Für die Bearbeitung von Fit & Proper Anzeigen bei SI wird vonseiten der EZB eine künstliche Intelligenz (Heimdall) eingesetzt, die Anzeigen nach einem Ampelsystem vorsortiert bevor sie vom zuständigen Sachbearbeiter bearbeitet werden. Auf österreichische Verfahren wird Heimdall Anfang 2023 ausgerollt.*

## EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission Ende Juni um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht. Dieser sollte ursprünglich am 21.12.2022 veröffentlicht werden. Die Vorlage wird sich aber nun auf Jänner/Februar 2023 verschieben.

Bei der Bankenabwicklung soll der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass dadurch der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Auch zur Rolle der Einlagensicherungen bei einer Bankenabwicklung soll der Legislativvorschlag der Kommission Vorschläge enthalten. Die Positionen der Mitgliedsstaaten zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Ende Juni sind weitere Fortschritte bei EDIS im Rat gescheitert, sodass EDIS faktisch bis auf weiteres ad acta gelegt wurde. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet (Balance zwischen Risikovergemeinschaftung und Risikoabbau).

Zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD) wurde auch bereits 2021 eine Konsultation der Kommission durchgeführt, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine konsequentere EU-weite Anwendung des Bail-In-Tools, wie dies diskutiert wird, wird jedoch begrüßt.

Der Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Bankenunion wird somit vom Rat und der Kommission nun auf den Bereich Abwicklung und nationale Einlagensicherungssysteme gelegt. Dies könnte auch nur ein anderer Weg zur Erreichung der EDIS-Ziele sein. Die Euro-Gruppe hat aber festgehalten, dass bei diesem Projekt den Besonderheiten der nationalen Bankensektoren gebührend Rech-

nung getragen wird, unter anderem durch die Beibehaltung eines funktionierenden Rahmens für Institutssicherungssysteme (IPS) zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen. Aus Sicht der Bundessparte ist jedenfalls eine Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in allen Mitgliedstaaten unabdingbar. Das umfasst die vollständige Befüllung der jeweiligen Fonds der Mitgliedsstaaten und auch tragfähige Mechanismen zur Wiederbefüllung der Fonds nach Inanspruchnahme. In Österreich hat das Einlagensicherungssystem alle denkmöglichen Stresstests bestanden und zuletzt den äußerst komplexen Fall der Sberbank Europe gemeistert (grenzüberschreitend, vielschichtige Strukturen, Tochterbanken in anderen Mitgliedstaaten, innerhalb und außerhalb der Euro-Zone und in drei Drittstaaten). Letztlich ist eine geordnete Abwicklung gelungen.

Fälle wie jener der Sberbank müssen dazu dienen, Lessons Learned zu formulieren. Das beginnt damit, die Auszahlung gesicherter Einlagen durch die Home-Einlagensicherung bei grenzüberschreitenden Fällen zuzulassen. Die direkte Entschädigung über die österreichische Einlagensicherung hätte den Prozess der Entschädigung effizienter gestaltet. Die Einschaltung der nationalen HOST-DGSs soll nicht zwingend erforderlich sein, sofern das HOME-DGS die Entschädigung selbst durchführen kann und auch den Einlegern dadurch kein Nachteil entsteht. Schließlich braucht es Fortschritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts in der EU. Vorschläge der Kommission sind dazu für Dezember 2022 angekündigt.

Letztlich geht es um das Vertrauen der Kund:innen in die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und des Abwicklungsmechanismus.

## **ABWICKLUNGSTHEMEN**

### **Aktuelles aus dem Single Resolution Board (SRB)**

*Das SRB Arbeitsprogramm 2023 wurde verabschiedet und wird demnächst veröffentlicht werden. Das SRB veröffentlichte erstmalig seine Einschätzung zur Abwicklungsfähigkeit von Banken. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die angewendete „Heatmap“ zeigen, dass die Banken in den vorrangigen Bereichen des SRB erhebliche Fortschritte erzielt haben. Die Bewertung basiert auf den Informationen, die dem SRB während der Entwurfsphase der Abwicklungspläne für 2021 bis Ende September 2021 zur Verfügung standen. Benchmark war die schrittweise Einführung der Expectations for Banks. Das SRB wird fortan eine überarbeitete Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf jährlicher Basis veröffentlichen.*

*Im Rahmen der Überarbeitung der Capital Requirements Regulation (CRR), des sog. „CRR Quick-Fix“, wurde bestätigt, dass die Abwicklungsbehörde Überschüsse in Drittländern für Banken mit einer Multiple Point of Entry (MPE) Abwicklungsstrategie bei der Festsetzung der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) berücksichtigen kann, wenn sie sich in Drittländern mit einem rechtlich durchsetzbaren Abwicklungsregime befinden. Das SRB wird dies für alle MPE-Banken, auch für Nicht-GSII, anwenden.*

### **Aktuelles zur Abwicklungsplanung**

#### **Institute in der Zuständigkeit des SRB**

*Die Abwicklungsplanentwürfe 2022 wurden für alle österreichischen SRB-Banken abgeschlossen und an die Bankenaufsicht (EZB bzw. FMA) zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges (sofern erforderlich) und MREL-Parteiengehörten werden die Institute in Q1/Q2 2023 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2022 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Im Oktober 2022 wurden alle Institute über die SRB-Prioritäten in der Abwicklungsplanung 2023 informiert.*

#### **Institute in der Zuständigkeit der FMA**

*Für 350 LSIs wurde geprüft, ob es zu Änderungen in der bisherigen Einschätzung kommt, dass bei einem Ausfall dieser Banken grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren vorgesehen ist. In Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes werden im Abwicklungsplanungszyklus 2022 nur für zwei dieser Banken, für die ein Abwicklungskollegium errichtet ist, ein aktualisierter Abwicklungsplan 2022 bzw. ein aktualisierter Beitrag zum Abwicklungsplan erstellt.*

*Für die 18 LSIs, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, werden im Dezember 2022 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur*

*Kommentierung ergehen. Nach Würdigung der Kommentare werden die MREL-Parteienghörere eingeleitet und voraussichtlich im Q2 2023 den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2022 übermittelt.*

#### **Aktuelles zum Single Resolution Fund**

*Der Beitragsprozess zum Single Resolution Fund (SRF) 2023 hat Anfang November 2022 begonnen und die FMA hat Informationen zum Beitragszyklus 2023 über die Bundessparte an die beitragspflichtigen Institute übermittelt sowie auf der Homepage der FMA zum Download zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Neuigkeiten für den Beitragszyklus 2023 betreffen das Erfordernis der Übermittlung des einheitlichen Datentemplates 2023 im XBRL-Format. Die FMA stellt zur Datenerhebung zum SRF 2023 jedoch weiterhin ein Excel-Template in Deutsch zur Verfügung und übernimmt die Übermittlung an das SRB im XBRL-Format. Dazu sind die ausgefüllten Datentemplates via Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln. Alternativ können die Datentemplates auch direkt im XBRL-Format an den SRB übermittelt werden. Frist zur Übermittlung der Datentemplates ist der 13.1.2023 an die FMA bzw. 31.1.2023 an das SRB.*

#### **Neuer Vorsitzender des SRB**

*Dominique Laboureix wird demnächst zum Vorsitzenden des einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) ernannt, nachdem Elke König am 22. Dezember nach 8 Jahren an der Spitze des SRB abtreten wird.*

## **KAPITALMARKTRECHT**

### **WERTPAPIERFIRMENGESETZ - BESCHLUSSFASSUNG IM MINISTERRAT**

*Mitte Oktober wurde die Regierungsvorlage zum Wertpapierfirmengesetz (WPFG) im Ministerrat verabschiedet und im Nationalrat eingebracht.*

*Mit dem Wertpapierfirmengesetz wird in Österreich die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen auf europäisch einheitlichem Niveau neu gestaltet. Hinzuweisen ist vor allem auf die Ausweitung des Tätigkeitskatalogs für Wertpapierfirmen (u.a. Depotgeschäft, siehe Neufassung von § 3 Abs 2 WAG 2018). Die gesetzlichen Bestimmungen sollen - im Vergleich zur EU-rechtlichen Fristsetzung deutlich verspätet - mit 1. Februar 2023 in Kraft treten.*

### **MIFID-/MIFIR-REVIEW - ABÄNDERUNGSANTRÄGE EU-PARLAMENT**

*Die EU-Kommission veröffentlichte bekanntlich bereits im November 2021 ihre Vorschläge zum „kleinen“ MiFID- und MiFIR-Review. Darin enthalten ist auch ein Verbot für PFOF (Payment for Order Flow).*

*Während im Rat die Beratungen dazu noch im Gange sind, wurden im Oktober die Abänderungsanträge des ECON für das EU-Parlament veröffentlicht, welche zum Teil über den Kommissionvorschlag hinausgehen und äußerst kritisch zu bewerten sind (Provisionsverbot und umfassende Weiterbildungspflichtung). Der erste Austausch im ECON-Ausschuss ist für den 17.11.2022 geplant.*

*Die Bundessparte hat sich vor allem zum durch ECON-Abänderungsanträge vorgeschlagenen Provisionsverbot klar kritisch geäußert und hervorgehoben, dass dies gerade in der aktuellen Phase einen experimentellen Eingriff zulasten von Kleinanlegern darstellen würde.*

*Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission derzeit noch an der Retail-Investment-Strategy, die das Thema Inducements (gemeinsam mit einem Review von IDD und PRIIPs) adressieren und voraussichtlich im 1Q2023 vorgestellt werden soll. Die Bundessparte ist intensiv darum bemüht ein Provisionsverbot auch im Interesse der Kund:innen abzuwenden. Damit würde der Anteil ohne Beratung erworbener Wertpapiere deutlich ansteigen.*

## NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) ist am 8. Juli 2022 in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

Zur Muster-Klausel von Rechtsanwalt Dr. Kellner wurde im Sommer im Auftrag der Bundessparte ein Artikel von Prof. Graf (Universität Salzburg) im Österreichischen Bankarchiv publiziert, der darlegt, dass die Klausel alle Transparenz-Anforderungen des OGH erfüllt. Dies soll etwaigen Verfahren der Konsumentenschützer gegen Banken entgegenwirken.

Im Sommer liefen die Begutachtungsverfahren zur FMA-Pfandbriefmelde-Verordnung und zur FMA-Pfandbrief-Berichtsverordnung, zu denen die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Nach der Pfandbrief-Berichtsverordnung soll bereits für den Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 der Emitent (dh das Kreditinstitut) die Information über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks an die FMA übermitteln. Gemäß § 39 Abs 8 PfandBG haben die Kreditinstitute bis 08.07.2023 einen nach dem HypBG oder dem PfandbriefG bestellten Treuhänder oder Regierungskommissär durch einen internen oder externen Treuhänder iSv § 18 PfandBG zur Überwachung des Deckungsstocks zu ersetzen. Dem Vernehmen nach nehmen einige Kreditinstitute diese Übergangsfrist in Anspruch und bestellen erst nächstes Jahr einen solchen Treuhänder. Somit überwacht im gesamten aktuellen Berichtszeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2022 der bisherige - gemäß der alten Rechtslage bestellte - Treuhänder die Deckungsstöcke. Zudem kann der in § 29 Abs 1 Z 8 PfandBG normierten Informationspflicht über die Arbeitsweise des Treuhänders der Zweck unterstellt werden, dass die FMA aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Systems der Treuhänder samt damit einhergehender Neubestellung der Treuhänder dessen bisher unerprobte Tätigkeit überprüfen möchte. Genau dieser Aspekt ist jedoch im Falle einer Fortsetzung der Tätigkeit des bisherigen Treuhänders im Jahr 2022 nicht gegeben, weshalb eine Überprüfung bezogen auf 2022 nicht zweckmäßig ist. Daher plädiert die Bundessparte dafür, bei Inanspruchnahme der Übergangsfrist mit der Berichtspflicht erst später zu starten.

*Weiterhin werden Umsetzungsfragen dieses Gesetzes erörtert und Lösungen gesucht.*

## SUSTAINABLE FINANCE

### EZB - BERICHT ZUR THEMATISCHEN ÜBERPRÜFUNG DER KLIMA- UND UMWELTRISIKEN BEI BEDEUTENDEN INSTITUTEN

*Die EZB hat Anfang November ihren Bericht zur thematischen Überprüfung der Klima- und Umwelt Risiken bei 107 von ihr beaufsichtigten bedeutenden Instituten (SI) und bei 79 weniger bedeutenden Instituten (LSI) unter nationaler Aufsicht veröffentlicht. Die thematische Überprüfung umfasst vier Hauptmodule (Einschätzung der Wesentlichkeit, Geschäftsumfeld und Strategie, Governance und Risikoappetit, Rahmenwerk für das Risikomanagement) sowie drei optionale Risikomodul (Kreditrisiko, operationelles Risiko, Marktrisiko).*

*Grundsätzlich würden Banken trotz erster Fortschritte laut EZB Klimarisiken nicht angemessen steuern. Sie setzt den Banken individuelle Fristen bis Ende 2024 zur schrittweisen Erfüllung ihrer im Leitfaden formulierten Erwartungen. Ergänzt wird der Bericht durch ein Kompendium bewährter Praktiken.*

*Auf folgende Punkte im EZB-Bericht kann hingewiesen werden:*

- Nach Einschätzung der EZB erkennen mehr als 80% der Banken an, dass transitorische und physische Risiken einen wesentlichen Einfluss auf ihre Risiken und Strategien haben, wobei die Einschätzung oft qualitativ erfolgt.
- Mehr als 85% der Institute würden wiederum über grundlegende Praktiken verfügen und haben bspw. eine erste Bestandsaufnahme ihrer Risikopositionen vorgenommen, die Verantwortlichkeiten innerhalb ihrer Organisation zugewiesen und eine Strategie zur Risikominde- rung entwickelt. Allerdings seien die Methoden laut EZB noch nicht sehr ausgereift, es fehle an Informationen und an einem aktiven Portfoliomanagement zu Klimarisiken.
- Weniger als 10% der Institute würden nach Ansicht der EZB ausreichend vorausschauende und granulare Informationen zu ihren Klimarisiken nutzen. Die Mehrzahl der Institute müsse daher ihr Datenmanagement (weiter-)entwickeln und aktiv klimarelevante Daten zu Kunden, Krediten und Vermögenswerten erheben. Klimarisiken sollten dabei verstärkt auch in den Ratings, im Pricing und in der Sicherheitenbewertung berücksichtigt werden. Zudem würden fast alle Banken Klimarisiken nur für ausgewählte Portfolios, Regionen und Risiko- treiber (hier: z.B. Risiko der Überflutung) identifizieren und nicht vollumfänglich.
- Mehr als die Hälfte der Institute hätte wiederum Praktiken entwickelt, jedoch (noch) nicht wirksam umgesetzt. So hätten die meisten Banken (übergreifende) wesentliche Leistungs- (KPI) und Risikoindikatoren (KRI) entwickelt, diese jedoch nur selten auf Portfolios und Ge- schäftsbereiche heruntergebrochen und auch keine korrigierenden Maßnahmen festgelegt. Selbst wenn Limite oder Schwellwerte festgelegt worden sind, hätten diese nach Einschät- zung der EZB keine Auswirkungen auf die bestehenden Engagements, Geschäftsmodelle oder Risikoprofile.
- Die EZB hat den SI einen umfassenden Feedback-Brief mit durchschnittlich 25 Mängeln zu- kommen lassen. Sie erwartet eine schrittweise Beseitigung der Mängel und Erfüllung ihrer Anforderungen bis Ende 2024 (Schritt 1 bis Ende März 2023: Bewertung der Wesentlichkeit, Schritt 2 bis Ende 2023: institutsweiter Ansatz zum Management von Klimarisiken, Schritt 3 bis Ende 2024: Erfüllung aller aufsichtlichen Erwartungen, einschließlich Stresstests und Berücksichtigung im ICAAP). Bei einigen wenigen Instituten hätten die Ergebnisse der the- matischen Überprüfung schon aktuell Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderung der Säule 2 (P2R).

## GREEN FINANCE ALLIANCE: START DER 2. BEWERBUNGSPHASE

Mitte Oktober hat das BMK die 2. Bewerbungsphase zur Green Finance Alliance gestartet. Bewer- bungen können bis 28. Februar 2023 eingebracht werden. Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen sowie Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in Österreich sind ein- geladen, sich der Green Finance Alliance anzuschließen. Die 2022 gegründete Initiative des Klima- schutzministeriums (BMK) hat bisher neun Mitglieder. Wichtig ist die Klarstellung des Ministeriums, dass bestehende Engagements im fossilen Bereich bestehen bleiben können, Beschränkungen für die Neuvergabe bestehen jedoch.

## EBA - STELLUNGNAHME ZU DEN VON DER EU-KOMMISSION VORGESCHLA- GENEN ÄNDERUNGEN AN DEN ENTWÜRFEN DER ITS ZUR SÄULE 3-OFFEN- LEGUNG VON ESG-RISIKEN

### Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der EBA-Stellungnahme stehen die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Än- derungen an der Art und Weise, wie die Banking Book taxonomy Alignment Ratio (BTAR) von Institu- ten offengelegt werden sollte. Die EBA akzeptiert diese Änderungen als eine Möglichkeit, mehr Proportionalität einzuführen, besteht aber darauf, dass die BTAR wie im ITS vorgeschlagen offen- gelegt werden muss, um eine asymmetrische Behandlung von Engagements gegenüber Gegenpar- teien zu verhindern, die möglicherweise ein ähnliches Maß an klimabezogenen Risiken aufweisen.

## Hintergrund

Am 20. Jänner 2022 legte die EBA ihren endgültigen Entwurf des ITS vor, und am 31. August 2022 teilte die EU-Kommission in einem Schreiben an die EBA ihre Absicht mit, den ITS mit Änderungen zu billigen, und legte eine geänderte Fassung des ITS vor.

Die EBA hat eine Stellungnahme zu den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen am finalen Entwurf der technischen Durchführungsstandards (ITS) der EBA über die aufsichtsrechtliche Offenlegung von Informationen zu ESG veröffentlicht. In der Stellungnahme akzeptiert die EBA zwar die beiden von der Kommission vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen zur Verbesserung der Verhältnismäßigkeit, besteht aber darauf, dass Institute alle Anstrengungen unternehmen sollten, um die nach Ansicht der EBA relevanten Informationen zu sammeln und offenzulegen, die in der BTAR enthalten sind.

Die von der EU-Kommission vorgelegte Version des ITS enthält im Vergleich zu dem von der EBA im Jänner 2022 vorgelegten Entwurf des ITS zwei wesentliche Änderungen, die sich hauptsächlich auf die Berechnung und Offenlegung der BTAR beziehen. Insbesondere hat die Kommission Änderungen vorgeschlagen, um zu betonen, dass

- i) die Institute sich für die Offenlegung dieser Informationen entscheiden können und „nicht verpflichtet sind, dies auf „best-effort-Basis“ zu tun, und
- ii) dass die Erhebung der Informationen bei den Gegenparteien auf freiwilliger Basis erfolgt, einschließlich der Tatsache, dass die Institute die Gegenparteien über den freiwilligen Charakter dieser Informationsanforderung informieren.

In der Stellungnahme erkennt die EBA die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit an und akzeptiert daher die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen, auch wenn sie die ursprüngliche Formulierung, wonach die Institute diese Informationen nach bestem Bemühen offenlegen müssen, bevorzugt. Die EBA betont, wie wichtig es ist, dass die Institute alle Anstrengungen unternehmen, um diese Kennzahl offenzulegen und die entsprechenden Informationen von ihren Gegenparteien einzuholen.

## FSB (FINANCIAL STABILITY BOARD) - BERICHT ZUM UMGANG MIT KLIMARISIKEN IM FINANZSEKTOR

Das Financial Stability Board (FSB) hat Mitte Oktober seinen finalen Bericht zu den Ansätzen zum Umgang mit Klimarisiken im Finanzsektor veröffentlicht.

Dabei kann auf folgende Aspekte besonders hingewiesen werden:

- Der FSB empfiehlt Aufsichtsbehörden, die Identifizierung ihres klimabezogenen Datenbedarfes für aufsichtliche und regulatorische Belange zu beschleunigen und Leitsätze für ein künftiges standardisiertes Meldewesen auf diesem Gebiet zu definieren.
- Er regt zudem die Intensivierung der Nutzung von Klimaszenarioanalysen und Stresstests für makroprudenzielle Zwecke an. In Abhängigkeit von der Weiterentwicklung der Ansätze im Umgang mit Klimarisiken wird der FSB 2024 ggf. ein Peer Review der Aufsichts- und Regulierungspraktiken erwägen. Die nächste Aktualisierung der Empfehlungen könnte 2025 erfolgen.
- Der Bericht stellt fest, dass mikroprudenzielle Instrumente allein möglicherweise nicht ausreichen, um die sektorübergreifenden, globalen und systemischen Dimensionen der klimabedingten Risiken zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörden und Standardsetzer werden aufgefordert, kurz- bis mittelfristig Untersuchungen zu geeigneten Erweiterungen ihres Instrumentariums durchzuführen.

Zusätzlich hat das FSB einen Fortschrittsbericht zur klimabezogenen Offenlegung veröffentlicht. Darin wurde die Arbeit der internationalen Standardsetzer, insbesondere des International Sustainability Standards Board (ISSB), gewürdigt und die Entwicklung des ISSB-Standards für die Klimaberichterstattung als „global baseline“ hervorgehoben. Die Interoperabilität mit den Rahmenwerken der einzelnen Jurisdiktionen sei wichtig, um die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit und Konsistenz der Klimaberichterstattung zu gewährleisten. Auch im Hinblick auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung seien Fortschritte erzielt worden.

Das FSB geht auch auf den durch die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) veröffentlichten Statusbericht 2022 zur aktuellen Praxis der Klimaberichterstattung ein. Für das Geschäftsjahr 2021 legten demnach 80 % der untersuchten Unternehmen mindestens eine der TCFD-Angaben offen. Allerdings berichteten nur 4 % der Unternehmen über alle elf empfohlenen Angaben. In allen Regionen habe sich die Offenlegung in den letzten drei Jahren deutlich verbessert, Europa bleibe die führende Region. Die Berichterstattung über Risikomanagementprozesse sei laut FSB eher unterdurchschnittlich, zeige aber ein starkes Wachstum im Vergleich zu den anderen empfohlenen Angaben. Mehr als 3.800 Organisationen seien inzwischen TCFD-Unterstützer. Insgesamt stellt der Bericht Fortschritte bei der Offenlegung klimabezogener Informationen durch Unternehmen fest. Die TCFD hält jedoch eine weitere Verbesserung der Transparenz für erforderlich.

## **ZAHLUNGSVERKEHR**

### **ZENTRALES ELEKTRONISCHES ZAHLUNGSVERKEHRSSYSTEM (CESOP)**

Im Rahmen der EU-Vorgaben zum CESOP sind Zahlungsdienstleister aufgefordert, Informationen über grenzüberschreitende Zahlungen aus den Mitgliedstaaten und über den Begünstigten („Zahlungsempfänger“) dieser grenzüberschreitenden Zahlungen zu übermitteln, wenn mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal bei einem Zahlungsempfänger eingehen.

Diese Informationen werden dann in einer europäischen Datenbank, dem zentralen elektronischen Zahlungsverkehrssystem (Central Electronic System of Payment Information - CESOP), zentralisiert, wo sie gespeichert, aggregiert und mit anderen europäischen Datenbanken abgeglichen werden. Alle Informationen im CESOP werden den Betrugsbekämpfungsexperten der Mitgliedstaaten über ein Netzwerk namens Eurofisc zur Verfügung gestellt.

#### **Zeitplan**

Die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben hat bis 31.12.2023 zur erfolgen, das Inkrafttreten ist für 1.1.2024 vorgesehen. Die erste Meldung (Daten von Q1 2024) ist bis 30.4.2024 zu übermitteln. Die Bundessparte steht im konstruktiven Austausch mit dem BMF, um die rechtlichen und technischen Klarstellungen für eine in der Praxis lebbare Umsetzung rechtzeitig bereitzustellen.

### **VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZU INSTANT PAYMENTS**

Anfang November hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag vorgelegt, der vorsieht, dass alle Privatpersonen und Unternehmen mit Bankkonten im Europäischen Wirtschaftsraum, zu dem die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen gehören, Instant Euro-Zahlungen vornehmen können.

#### **Zum Vorschlag**

Instant Payments sollen es ermöglichen, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, innerhalb von zehn Sekunden Geld zu überweisen. Dies ist wesentlich schneller als herkömmliche Überweisungen, die nur während der Geschäftszeiten bei den Zahlungsdienstleistern eingehen und erst am nächsten Werktag auf dem Konto des Empfängers eingehen. Diese Art der Zahlung soll nach Auffassung der Kommission nicht nur für die Verbraucher, sondern auch für die Händler von Vorteil sein, da sie so den Cashflow aufrechterhalten können. Auch KMU, Fintech-Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Verwaltungen sollen davon profitieren.

Nach Ansicht der EU-Kommission wird Geld, das derzeit im Finanzsystem blockiert ist - der sogenannte "Zahlungsspielraum" - freigegeben und könne früher für Konsum oder Investitionen verwendet werden. Das seien fast 200 Milliarden Euro, die an jedem beliebigen Tag gesperrt sind. Zu Beginn des Jahres 2022 waren nur 11 % aller Euro-Überweisungen in der EU sofort verfügbar.

Der EK-Text stützt sich auf vier Säulen:

- Sofortige Zahlungen sollen obligatorisch und nicht fakultativ sein;

- diese Zahlungen sollen erschwinglich sein;
- die Anbieter sollen verpflichtet werden, zu prüfen, ob die Bankkontonummer (IBAN) mit dem vom Auftraggeber angegebenen Namen des Begünstigten übereinstimmt, um den Auftraggeber im Falle eines Fehlers oder Betrugs zu warnen;
- es soll täglich und nicht jedes Mal geprüft werden, ob die Transaktionen nicht von Personen durchgeführt werden, gegen die gemäß den EU-Sanktionslisten ermittelt wird.

Sobald der Text von den Mitgesetzgebern angenommen ist, wird die Verpflichtung, den Dienst zum Empfang solcher Zahlungen anzubieten, nach sechs Monaten in Kraft treten, gefolgt von der Verpflichtung, den Dienst zum Senden solcher Zahlungen anzubieten, die nach 12 Monaten in Kraft treten wird.

### Hintergrund

Es handelt sich um eine Änderung der Verordnung über einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum aus dem Jahr 2012, die bereits allgemeine Bestimmungen für alle Euro-(SEPA)-Überweisungen enthält und um spezifische Bestimmungen für Euro-(SEPA)-Sofortzahlungen ergänzt wird. Dieser Vorschlag, der im September 2020 zusammen mit der Strategie für den Zahlungsverkehr angekündigt wurde, steht im Mittelpunkt der Überarbeitung der PSD2 und ist Teil der Strategie der Europäischen Kommission für digitale Finanzen.

Die Verfügbarkeit von Sofortüberweisungen und die möglicherweise damit verbundenen Gebühren sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, was die Einführung von Sofortüberweisungen im Binnenmarkt behindert. Der Vorschlag enthält gestaffelte Umsetzungsfristen, die für die verschiedenen Komponenten der Initiative und zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und den Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets differenziert sind, um eine angemessene Umsetzungszeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

### Nächste Schritte

Die Texte werden vom Europäischen Parlament und Rat der EU geprüft.

### Position der Bundessparte

Seitens der Bundessparte wurde kurzfristig eine Einschätzung zum Beginn des EU-Gesetzgebungsprozesses eingebracht. Die vorgeschlagene Instant-Payments-Regelung (Verfügbarmachung des Betrags innerhalb von 10 Sekunden am Konto des Zahlungsempfänger) sollte grundsätzlich nur bei online beauftragten Einzelaufträgen möglich sein, deren Ausführung durch den Kunden unverzüglich gewünscht wird. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die Verarbeitungsfrist erst nach Durchführung der bankinternen Prüfungen beginnen kann. Generell gilt es auch zu bedenken, dass es sich speziell bei den Kundeninterfaces als auch bei den Unterschieden zwischen dem Namen des Zahlungsempfänger-Kontos und dem Zahlungsempfänger in der Transaktion um komplexe Infrastrukturen handelt. Änderungen und Neuentwicklungen können nicht kurzfristig erfolgen, was auch die derzeitigen Großprojekte bei Target 2 und SWIFT-Migration gezeigt haben. Der geplante Meilenstein zur Harmonisierung der EU-Vorschriften für die Sanktionsprüfung wird insgesamt begrüßt.

## **EZB - VERSCHIEBUNG DES STARTS DER NEUEN SYSTEME ZUR ABWICKLUNG IM ZAHLUNGSVERKEHR UND ZUM LIQUIDITÄTSMANAGEMENT DER BANKEN (REAL-TIME GROSS SETTLEMENT (RTGS) UND T2) AUF MÄRZ 2023**

Die EZB hat Ende Oktober verkündet, dass sie den Start ihrer neuen Systeme zur Abwicklung im Zahlungsverkehr und zum Liquiditätsmanagement der Banken (Real-time Gross Settlement (RTGS) und T2) um einige Monate verschiebt. Die Einführung des neuen Systems wird vom 21. November 2022 auf den 20. März 2023 verschoben. Der zusätzliche Zeitraum von vier Monaten soll größere Systemstabilität und Benutzerfreundlichkeit sowie einen reibungslosen Übergang zur neuen Plattform sicherstellen.

## Hintergrund

*Der Rat der EZB hat beschlossen, die Einführung des neuen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (RTGS) und seines zentralen Liquiditätsmanagementmodells, T2, zu verschieben. Die Inbetriebnahme wurde um vier Monate, vom 21. November 2022 auf den 20. März 2023, verschoben. Diese Entscheidung, die auf eine Bewertung des Ausschusses für Marktinfrastruktur der EZB zurückgeht, wurde getroffen, um Nutzern mehr Zeit für die Durchführung ihrer Tests in einem stabilen Umfeld zu geben. Die Entscheidung trug auch der Bedeutung und dem systemischen Charakter von T2 Rechnung, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen geopolitischen Bedingungen und die volatilen Finanzmärkte.*

*Während laut EZB die meisten Nutzer zum geplanten Starttermin bereit gewesen wären, hätten andere ihre Tests nicht vollständig abgeschlossen. Die Verzögerungen bei den Marktteilnehmern waren auch auf die vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Testumgebung und anfängliche Softwaremängel zurückzuführen.*

*Das Eurosystem beabsichtigt, Marktteilnehmern bei ihren letzten Vorbereitungen jede erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Marktteilnehmer, die ihre Tests noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden aufgefordert, ihre Testarbeiten in der vorgesehenen zusätzlichen Frist vorzuziehen.*

*Die konsolidierte Plattform führt das RTGS-System und die vom Eurosystem betriebene Wertpapierabwicklungsplattform zusammen und trägt so zur weiteren Harmonisierung der europäischen Finanzmärkte bei. Sie vereinheitlicht auch die technischen und funktionalen Aspekte der Plattformen TARGET2 und TARGET2-Securities und führt neue gemeinsame und optimierte Funktionen ein. Darüber hinaus wird RTGS TARGET2 ersetzt und das Liquiditätsmanagement für alle TARGET-Dienste optimiert. Vier Zentralbanken (Deutsche Bundesbank, Banca d'Italia, Banque de France und Banco de España) fungieren als Dienstleister für TARGET Services. Sie liefern die Software und stellen die Testumgebung für das T2-T2S-Konsolidierungsprojekt bereit.*

# STEUERRECHT

## FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Die Europäische Kommission hat auf die unbeabsichtigten Auswirkungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) mit einer Politik der "institutionellen Nachsicht" reagiert. Eine Studie war dazu vom Petitionsausschuss des EU-Parlaments in Auftrag gegeben und Ende September veröffentlicht worden. FATCA gilt für die große Mehrheit der rechtmäßig und tatsächlich in Europa ansässigen Personen mit US-Staatsbürgerschaft oder doppelter Staatsbürgerschaft sowie für "zufällige Amerikaner", die in den USA geboren wurden, aber keine andere Verbindung zu dem Land haben. Seit dem Bericht von 2018, in dem die Probleme mit dem Gesetz aufgezeigt wurden, sind FATCA und die zwischenstaatlichen Abkommen nicht geändert worden. Trotz der Entschließung des Parlaments aus 2018 und der Urteile des EuGH verlagert die EU-Kommission "Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf die nationalen Datenschutzbehörden", heißt es in der Studie. Die Studie gelangt zur Ansicht, dass die bilaterale Politik zwischen der EU und den USA eine Änderung der zwischenstaatlichen Abkommen erfordert, um sie mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringen und volle Gegenseitigkeit bei der Übermittlung von Steuerdaten zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss kündigte jüngst an, dass ein Entwurf zur Änderung von FATCA in Kürze vorliegen könnte. Im österreichischen Ministerrat wurde am 12. Oktober ein Bericht des Bundesministers für Finanzen zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen der Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

*Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche umfangreich in diesen Prozess ein.*

Link zur Studie: <https://eur.eu/f/3g4>

## KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner mehrfach die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist thematisiert. Weiters sollte demnach die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen raschest möglich ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und dauerhaftes NLP umgesetzt werden.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.

Unbeschadet der Forderung nach einer allgemeinen Behaltefrist werden technische Aspekte zum „Vorsorgedepot“ nach wie vor gemeinsam evaluiert. Seitens der Bundessparte werden auch die Anliegen der Versicherungen und Pensionskassen unbeschadet dessen weiterhin auf allen Ebenen vertreten.

## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

### Status:

*Gegen dieses Projekt bestehen nach wie vor erhebliche Vorbehalte, da einige Mitgliedstaaten ähnliche Regelungen haben und nicht anpassen wollen. Zusätzlich dazu hat Belgien verkündet, die eigene Regelung abzuschaffen, wodurch sich der Widerstand wahrscheinlich noch verhärten dürfte. Möglicherweise wird hier auch auf den BEFIT Vorschlag gewartet.*

Diskussionspunkte sind insbesondere die Berechnung des Freibetrags, das Zusammenspiel mit Pillar II und ATAD. Der weitere Zeitplan sieht eine Umsetzung in nationales Recht bis 31. Dezember 2023 und ein In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2024 vor. Allerdings ist der Widerstand einiger Mitgliedstaaten derart groß, dass aktuell eine baldige Beschlussfassung nicht zu erwarten ist.

Die EK hatte am 11. Mai 2022 einen Richtlinienvorschlag zu DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) vorgelegt, der steuerbedingter Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen entgegenwirken soll. Diese Initiative soll Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Fremdkapital.

Der Vorschlag umfasst zwei Maßnahmen, die unabhängig voneinander gelten:

1. ein **Freibetrag für Eigenkapital** und
2. eine **Begrenzung des Zinsabzugs**.

Die MS sollen der EK jährlich für jedes Steuerjahr einschlägige Informationen übermitteln, einschließlich einer Liste der statistischen Daten.

### Links:

- Fragen und Antworten: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/COM\\_2022\\_216\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)
- Rechtstext: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/COM\\_2022\\_216\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)

## RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

### Status:

*Artikel 11 ist weiterhin ein zentraler Punkt der Diskussionen. Die Tendenz geht mittlerweile dem Vernehmen nach noch stärker in Richtung Versagung gewisser steuerlicher Vorteile (zB Vorteile aus der Mutter-Tochter RL). Die nächste RAG soll um den 25. November stattfinden.*

Die tschechische Ratspräsidentschaft plant derzeit dem Vernehmen nach, keinen Kompromissvorschlag vorzulegen, sondern will alle offenen fachlichen Fragen mit der EK nochmals durchgehen, bevor ein möglicher erster Kompromisstext erarbeitet werden soll.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den Mitgliedstaaten überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt. (Dem Vernehmen nach sind die 5% gefallen.) Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Sobald der Vorschlag von den Mitgliedstaaten einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

## INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EINIGUNG VERZÖGERT SICH WEITER

### Status:

- *keine (einstimmige) Einigung im ECOFIN*
- *G-5 (F, D, I, NL, ES) Implementierung 2023 auch ohne Richtlinie*
- *USA (keine OECD-konforme Anpassung der GILTI-Regelung); alternative minimum tax (jedoch Abweichungen von Säule-2-Regelungen)*
- *Schweiz: Einführung Mindeststeuer, Verfassungsänderung Referendum 2023, Einnahmen 25% an Bund, 75% an Kantone*

Polen und Ungarn haben abwechselnd die Richtlinie über die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen blockiert, obwohl sie dem Abkommen im letzten Herbst bei der OECD zugestimmt hatten. Zuletzt hatte Polen den Widerstand aufgegeben.

Der zuständige EU-Kommissar für Wirtschaft, Gentiloni, unterstützt dem Vernehmen nach, den Vorschlag der Konferenz für die Zukunft Europas, die Verträge so zu ändern, dass die Einstimmigkeit zu einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten wird, um steuerliche Maßnahmen im EU-Rat zu verabschieden.

Ziel ist weiterhin, einen Konsens zu erzielen. Der Plan sei, die richtige Formulierung zu finden, um eine verbindliche politische Verbindung zwischen Säule II und Säule I zu definieren.

Auch das internationale Übereinkommen zur Umsetzung der ersten Säule wird sich wahrscheinlich verzögern. Dem Vernehmen nach verzögert sich auch die Ratifizierung des internationalen Abkommens über die Unternehmensbesteuerung bis nach den Zwischenwahlen in den USA Anfang November, wie seitens der OECD zuletzt in Davos berichtet wurde.

Im Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt. Im Oktober 2021 hatten die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Am 6. Oktober billigten 500 OECD-Delegierte des OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) die Veröffentlichung eines neuen Fortschrittsberichts zur internationalen Steuerreform. Der Bericht, der im Vorfeld des G20-Finanztreffens am Rande der Jahrestagung des IWF und der Weltbank vorgelegt wurde, konzentriert sich auf Verwaltung und Rechtssicherheit und stellt fest, dass die Reform des internationalen Steuersystems gut voranschreitet. Der Bericht, der auch öffentlich konsultiert werden soll, enthält die Regeln für die Verwaltung des neuen Steuerrechts im Rahmen von Säule I des OECD-Abkommens, einschließlich verschiedener Bestimmungen zur Rechtssicherheit.

Link zum OECD-Fortschrittsbericht: <https://aeur.eu/f/3jk>

## GELDWÄSCHE UND SANKTIONEN

### EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

*Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament. Zur AMLA-VO, die die EU-AML-Behörde regeln wird, wurde im Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung im Rat beschlossen. Zu den restlichen Legislativvorschlägen (AML-VO und AML-RL) gibt es gute Fortschritte unter tschechischer Ratspräsidentschaft, sodass eine allgemeine Ausrichtung Anfang Dezember wahrscheinlich ist. Das EP sollte seine Position zum AML-Paket bis Ende 1Q2023 finalisiert haben. Die Trilogverhandlungen werden im Anschluss starten und könnten bis Mitte 2023 abgeschlossen sein.*

Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 umgesetzt sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Das im Juli 2021 von der Kommission veröffentlichte EU-AML-Package umfasst vier Legislativvorschläge:

- **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (AMLA)**
  - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
  - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
  - Erarbeitung eines Single Rule Book;
- **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
- **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten** (hier gab es schon eine Ratseinigung und sollen die Änderungen bereits 2023 in Kraft treten)
  - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen)
  - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

#### **Position der Bundessparte**

Kritisch gesehen werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser

wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten**, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU-KYC-Register aufzusetzen.

### Derzeitiger Stand:

#### EU-Parlament:

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur AML-RL vorgelegt, Mitte Juni der zur AMLA-VO, mit dem die EU-AML-Behörde eingerichtet wird. [Die Abstimmung über die Entwürfe im EP verzögert sich bis Ende 1Q2023.](#)

#### EP-Berichtsentwurf AML-VO:

- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögenstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 5% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO und zur AML-RL Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim Wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% bzw. in der zweiten Ebene 25% herabzusetzen.

#### EP-Berichtsentwurf zur AML-RL:

- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.
- Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

### Rat:

#### AMLA-VO

Der Rat hat Ende Juni eine allgemeine Ausrichtung zur AMLA-VO beschlossen. Der Rat spricht sich insb. wie das EP dafür aus, dass auch Crypto-Asset-Provider unter die direkte Aufsicht der AMLA fallen können. Auch plädiert der Rat (wie das EP) dafür, dass mehr Institute in die direkte Beaufsichtigung der AMLA fallen (ca. 40 Institute und Gruppen). Die Trilogverhandlungen mit dem EP können starten, sobald das EP seine Verhandlungsposition festgelegt hat.

#### AML-VO

Zur AML-Verordnung laufen derzeit die Verhandlungen auf Ratsebene. Unter anderem werden Fragen zum Wirtschaftlichen Eigentümer (Definition und Absenken der Schwellenwerte) und zur Auslagerung von AML-Sorgfaltspflichten diskutiert. Deutschland, die Niederlande und Dänemark haben hier ein

sogen. Non-Paper in die Verhandlungen eingebracht, um bei Auslagerungen zur AML-Effizienzsteigerung und vor allem beim Informationsaustausch zwischen den Banken, den Verpflichteten mehr Möglichkeiten zu geben. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag hat insb. zum verbesserten Informationsaustausch zwischen Verpflichteten kaum etwas neues enthalten. *Zum Aktualisierungsintervall bei Kundendaten enthält der letzte Entwurf der Präsidentschaft den Vorschlag, anstatt 5 Jahre (auch im niedrigen Risiko) vorzugeben, die AMLA mit der Regelung dieser Frage in einem RTS zu beauftragen.*

## UKRAINE / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, die fortlaufend verschärft wurden, insb. wurde am 3.6.2022 das sogen. 6. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. Dieses umfasst neben einem Ölembargo bis Ende 2022 einen weiteren SWIFT-Ausschluss von drei russischen Banken, insb. der Sberbank. Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohleembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1200 russischen Bürgern und 100 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen. Mittlerweile wurde das 8. Sanktionspaket im Oktober verabschiedet und ist bereits (Großteils) in Kraft getreten. Dieses sieht einen Preisdeckel auf Ölimporte aus Russland vor. So soll der Seetransport von Erdölprodukten und Rohöl aus Russland weltweit nur noch möglich sein, wenn das Öl unter einem bestimmten Preis gekauft wurde. Dies soll erreicht werden, indem bestimmte Dienstleistungen wie Versicherungen für Öltransporte nur unter Einhaltung der Regelungen angeboten werden dürfen. In Kraft treten wird der Preisdeckel für russisches Rohöl Anfang Dezember, wenn auch ein EU-Einfuhrverbot über den Seeweg gültig wird. Darüber hinaus wurden neue Import- und Exportverbote beschlossen. So dürfen bestimmte Stahlprodukte künftig nicht mehr in die EU eingeführt werden. Außerdem wurden Einfuhrbeschränkungen in die EU, u.a. für Zigaretten, Kunststoffe, Leder, Keramik, bestimmten Schmuck und Kosmetika eingeführt. Zudem wird die Ausfuhr von Produkten, die Russland für den Krieg gegen die Ukraine einsetzt, weiter beschränkt. Dazu gehören bestimmte elektronische Teile, Chemikalien, Kleinwaffen und Güter, die zur Folter genutzt werden können. Architektur- und IT-Dienstleistungen sowie Rechtsberatung dürfen in Russland nicht mehr angeboten werden. Auch ist es EU-Bürgerinnen und -Bürgern nunmehr verboten, Sitze in Führungsgremien bestimmter russischer Staatsunternehmen einzunehmen.

### Wesentliche Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss**  
Verboten ist es spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden mittlerweile 10 russischen Banken durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank, Sberbank, Credit Bank of Moscow und JSC Rosselkhozbank. Darüber hinaus sind die ersten 8 Banken auf einer Sanktionenliste gelistet (die Sberbank wurde Ende Juli gelistet). Somit gilt für diese ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt. Mittlerweile sind 60% des russischen Bankenmarktes von SWIFT ausgeschlossen.
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**  
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den folgenden russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für zahlreiche Banken sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie.
- **Verbot des Handels und Erwerbs von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**

- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**  
Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.
- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**  
Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung übersteigt. Das Verbot gilt auch für den Kryptobereich. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/EWR und Schweiz (nicht jedoch UK) haben.
- **Verkauf von in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**  
Gemäß Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf **Euro oder eine andere Währung eines EU-Mitgliedstaates lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden**, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **zu verkaufen**. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, des EWR und der Schweiz und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats/EWR/Schweiz verfügen. Art. 5f führt dazu, dass russische Kunden auch keine Fonds/ETFs erwerben dürfen, die EUR-Titel, welche nach dem 12. April begeben wurden, enthalten. Wenn der Kunde bereits jetzt in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukauf, gilt laut OeNB jedoch Bestandschutz. Verboten sind hingegen weitere Zeichnungen desselben Fonds.
- **Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren**  
Es ist Zentralverwahrern der Union verboten, Dienstleistungen für übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden.
- **Transaktionsverbot mit Zentralbank**  
Verboten sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund).
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Währungen (Bargeld)**  
Verboten ist es auf Euro und andere EU-Währungen lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschließlich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen.
- **Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen für russische Treugeber oder Begünstigte**  
Es ist verboten einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung (inkl. Stiftungen) zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist: russische Staatsbürger oder in Russland ansässige

natürliche Personen, in Russland niedergelassene juristische Personen oder juristische Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Seit dem 10. Mai 2022 ist es verboten als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genommene ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

- **Verbot WP/StB-Dienstleistungen an russische Unternehmen und Organisationen zu erbringen**

Gem. dem neuen Art. 5n ist es verboten direkt oder indirekt Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-, einschließlich Abschlussprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsdienste oder Unternehmens- und Managementberatungs- oder Public-Relations-Dienste für die Regierung Russlands oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu erbringen.

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Darüber hinaus veröffentlicht die EU-Kommission laufend Q&As (siehe [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine\\_en#faq](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq)) bzw. hat auch die OeNB einen Leitfaden veröffentlicht, der Q&A enthält.

## SONSTIGE THEMEN

### VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status: Der Rat hat seine Position am 9. Juni festgelegt. Am 12. Juli hat der zuständige IMCO-Ausschuss des EU-Parlaments seine Verhandlungsposition beschlossen. Die Trilogverhandlungen haben Mitte September begonnen.

Die EU-Kommission hatte im Juli 2021 Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden. Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist eine Klarstellung, die sich aus dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 ergibt, worin bei Vertragsrücktritt dem Verbraucher auch die Erstattung der laufzeitunabhängigen Kosten zugesprochen wurde. Nach dem Vorschlag der Kommission wären Zahlungen an Dritte insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren ausgenommen. Von der Bundessparte wird kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

#### **Einigung im EU-Parlament**

Im EU-Parlament wurde am 12. Juli über den Berichtsentwurf der tschechischen Abgeordneten Konečná der Linken Fraktion abgestimmt. Die Position des EP (IMCO-Ausschuss) ist generell sehr verbraucherfreundlich und regulierungsfreudig. Hinzuweisen ist u.a. auf folgende Aspekte:

- **Art 6 (Diskriminierungsverbot)**

Während der Rat den Bedenken gegen diese Bestimmung sinnvollerweise durch eine gänzliche Streichung Rechnung tragen möchte, will das EP das Diskriminierungsverbot dahingehend ergänzen, dass die Weigerung, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, in der Unternehmer keiner Geschäftstätigkeit nachgeht, keine Diskriminierung darstellen soll.

- **Art 8 (Werbung)**

Jegliche Werbung von Kreditgebern soll immer nur mit einem repräsentativen Beispiel mit sämtlichen, umfänglichen Standardinformationen möglich sein, unabhängig davon, ob der Kreditgeber selbst zB Zinsen in der Werbung nennen möchte oder nicht. Darüber hinaus möchte das EP einen verpflichtenden Warnhinweis unter Vorgabe auch der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“) in der Werbung.

- **Art 18 (Kreditwürdigkeitsprüfung)**

Die EBA soll ermächtigt werden, mittels Leitlinien nähere Regelungen zu schaffen. Im Hinblick auf mögliche Verstöße iZm der Kreditwürdigkeitsprüfung sollen Verbrauchern (offenbar besondere) Rechtsbehelfe und Entschädigungen zustehen. Der Vorschlag des EP, bestimmten Personengruppen trotz negativer Kreditwürdigkeitsprüfung Kredit gewähren zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso die Klarstellung, dass eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung keine Verpflichtung zum Abschluss des Kreditvertrages bewirkt.

- **Art 29 (vorzeitige Rückzahlung)**

Die vorgeschlagenen Klarstellungen hinsichtlich einer Ausnahme von Kosten, die im Vorfeld entstanden sind, bei der Berechnung der Kostenermäßigung im Falle vorzeitiger Rückzahlung, geht in die richtige Richtung.

- **Art 31 (Obergrenzen für Zinssätze, effektiven Jahreszins, Gesamtkosten)**

Im Gegensatz zur Haltung des Rates, der in diesem Punkt den MS weitgehenden Spielraum für Maßnahmen gegen unverhältnismäßig hohe Kosten einräumen möchte (ohne diese zu verpflichten, „Obergrenzen“ zu schaffen), steht das EP dem Vorschlag der EK nicht kritisch gegenüber, sondern möchte die Bestimmung eher ausbauen.

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen war von der WKÖ im Vorfeld an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt worden.

### **Einigung im Rat**

Am 9. Juni 2022 wurde im Rat die allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Rat spricht sich gegen das sehr allgemein gehaltene Diskriminierungsverbot aus, was positiv ist. Auch wurde der Kommissionsvorschlag zur Einführung von Preisobergrenzen für Zinsen deutlich abgeschwächt, sodass auch geltende Bestimmungen gegen Wucher/gröbliche Benachteiligung die Vorgaben erfüllen. Weiters wurde die Möglichkeit der Anfechtung der Kreditwürdigkeitsprüfung und damit auch der negativen Kreditvergabeentscheidung, wie dies der Vorschlag der Kommission vorgesehen hatte, vom Rat gestrichen. Auch hat der Rat erfreulicherweise eine Klarstellung zur Kostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung beschlossen, als Folge der EuGH-E Lexitor. Nunmehr wurde deutlich klargestellt, dass Kosten für Dritte (zB Kreditvermittlerprovisionen) nicht anteilig rückerstattet werden müssen. Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet: hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der Bundessparte gefordert, digital übermittelt werden können. Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sollen, wie in der Wohnimmobilienkredit-RL, ausdrücklich erlaubt werden.

Seit Mitte September laufen die Trilogverhandlungen.

## **GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)**

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen, Geltung ab 25. Juni 2023.

Die RL gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang aufgeführt sind. Hierzu

können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz. Grundsätzlich wird - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen sind nunmehr abgeschlossen. Das Ministerium arbeitet an der Finalisierung eines Begutachtungsentwurfs. Derzeit ist offen, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

### **Position der Bundessparte**

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klags erhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

## **HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ**

Das Bundesministerium für Arbeit hat am 3. Juni 2022 einen Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes veröffentlicht. Der Umsetzung liegt das Konzept zugrunde, die Bestimmungen vorerst auf die von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Inhalte zu beschränken. Damit sollen die Belastungen, die für kleinere und mittlere Unternehmen mit den neuartigen Einrichtungen zur Ermöglichung des Whistleblowings verbunden sind, geringgehalten werden. Auf der anderen Seite ist die Option einer späteren Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs und der Instrumente zur Unterstützung des Whistleblowings enthalten. Über die Option, späterhin über die Umsetzung der Mindestinhalte der Richtlinie hinauszugehen und die gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, ist vom Gesetzgeber nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem HSchG zu entscheiden.

Hinzuweisen ist insbesondere, dass der Entwurf klar festhält, dass die Ermöglichung der Hinweisgebung bereits in einer Reihe von Bundesgesetzen und Verordnungen für ausgewählte Wirtschaftssektoren auf gesetzlicher und Verordnungsbasis verpflichtend geregelt ist. Diese setzen Unionsrechtsakte um, die vor allem zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen wurden. Aufgabe des Entwurfes ist es daher, das Verhältnis des in Umsetzung der Richtlinie horizontal angelegten HSchG zu den bereits faktisch bestehenden bzw. aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehenen Hinweisgebersystemen klarzustellen. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass die schon bewährten Hinweisgebersysteme unverändert fortgeführt werden sollen, soweit sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

Es wird erwartet, dass in Kürze eine Ministerratsvorlage eingebracht wird.

## Position der Bundessparte

- Zum sachlichen Geltungsbereich ist festzuhalten, dass nicht hinreichend klargestellt wird, wie das Verhältnis zwischen HSchG und bereits bestehenden Hinweisgebersystemen auf Basis von speziellen Materiegesetzen (zB BWG, FM-GwG, WAG) ist.
- Es bedarf insbesondere der Klarstellung, ob die Schutzbestimmungen unabhängig von der Mitarbeiterzahl in einem Unternehmen gelten, sofern die angeführten Bereiche (wie zB Finanzdienstleistungen) betroffen sind.
- Auch eine Klarstellung zum Thema „Konzern“ wäre zu begrüßen.
- Bei den Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich sollten auch Revisoren von Genossenschaften angeführt werden.
- Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, bestehenden Hinweisgebersystemen und vertraglichen Vereinbarungen lässt der Entwurf eine eindeutige Klarstellung dahingehend offen, wie weit oder ob das HSchG in Bezug auf die im Entwurf angeführten Normen einwirkt. Insgesamt besteht ein großer Klarstellungsbedarf, wie weit das HSchG auf die in Banken bereits bestehenden Systeme einwirkt, oder nicht. Es bedarf einer klareren und eindeutigen Formulierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und bestehender Systeme.
- Beim Inkrafttreten sollte klargestellt werden, wann die Bestimmungen für jene Unternehmen in Kraft treten, die unabhängig von der Mitarbeiteranzahl ein internes Hinweisgebersystem einrichten haben (zB Kreditinstitute). Es wird davon ausgegangen, dass hier die Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des HSchG zur Anwendung gelangen soll.

## GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden bis Jahresende 2022 verlängert. Die Verlängerung wurde Mitte Juni im BGBl veröffentlicht, die entsprechende Verordnung zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise wurde ebenfalls bis Ende 2022 verlängert und diese im BGBl Ende Juni 2022 veröffentlicht.

Von der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, wenn dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften übernommen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss. Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet. Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat im März eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

## EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

*Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.*

*Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.*

### **Anliegen der Bundessparte:**

*Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (iZm Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.*

*Beim vorliegenden Entwurf besteht große Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt.*

*Insbesondere müssen die Sorgfaltspflichten für regulierte Finanzunternehmen präzisiert werden. In diesem Sinne, sollte:*

- In Artikel 17 Absatz 5 klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden der beaufsichtigten Finanzunternehmen auch für die Beaufsichtigung dieser Unternehmen im Sinne des RL-Vorschlags benannt werden. Die Aufsichtsbehörden der beaufsichtigten Finanzunternehmen verfügen bereits über eine solide und umfassende Kenntnis der von ihnen beaufsichtigten Unternehmen in Bezug auf deren Geschäftsmodelle, interne Unternehmensführung und Risikomanagement. Darüber hinaus würde die Aufnahme einer verbindlichen und klaren Bestimmung zu diesem Thema das Risiko ungleicher Wettbewerbsbedingungen minimieren.*
- Artikel 20 über Sanktionen sowie alle damit zusammenhängenden Verweise und Bestimmungen nicht auf regulierte Finanzunternehmen anwendbar sein, da diese bereits den entsprechenden Sanktionsmechanismen unterliegen.*
- Unternehmen, die bereits ein Beschwerdemanagement eingerichtet haben, keine unnötige bürokratische Arbeit aufgebürdet werden. Ein spezielles Beschwerdemanagement für Umwelt- und Menschenrechtsbeschwerden ist nicht erforderlich, da die Institutionen bereits über ein Beschwerdemanagement verfügen. Wenn es rechtlich erforderlich ist, kann eine solche spezielle Klausel aufgenommen werden, nicht aber ein zweites Regelwerk für das Beschwerdemanagement eingeführt werden.*

*Darüber hinaus besteht zumindest für Finanzunternehmen keine Notwendigkeit, einen spezifischen Beschwerdemechanismus zu Themen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Richtlinie zu regeln, da es bereits mehrere verfügbare Kommunikationskanäle gibt. Darüber hinaus wird kein Grund gesehen, den Kreis der potenziell interessierten Parteien zu erweitern, da dies wahrscheinlich zu einem Ungleichgewicht zwischen den Umsetzungs- und Verwaltungskosten des neuen Beschwerdemechanismus auf der einen Seite und dem potenziellen Nutzen ihrer Legitimität auf der anderen Seite führen würde.*

*Es ist erfreulich, dass das BMF ebenfalls massive Vorbehalte in diesem Zusammenhang artikuliert.*

## ENTWURF BUNDESGESETZ WIENER ZEITUNG

*Das Bundeskanzleramt hat den Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) zur Begutachtung veröffentlicht.*

*Aus Wirtschaftssicht ist der wesentliche Punkt die Abschaffung der kostenpflichtigen Veröffentlichungspflicht in Papierform im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Dazu wird eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform geschaffen, auf der zukünftig Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen zu erfolgen haben. Die Veröffentlichungen sollen grundsätzlich entgeltfrei erfolgen und auch unentgeltlich abgerufen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass das Amtsblatt zur Wiener Zeitung schon bisher das zur Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen bestimmte Publikationsmedium der Republik Österreich ist, allerdings der Gedanke eines einheitlichen und zentralen Verlautbarungs- und Veröffentlichungsorgans verloren ging. Auch sind öffentliche Verlautbarungen heute vielfach nicht zentral, einheitlich und umfassend verfügbar, sondern auf verschiedene Informationsplattformen verteilt.*

*Die beabsichtigte Abschaffung der Kostenpflicht für die Pflichtveröffentlichungen in der Wiener Zeitung stellen einen wesentlichen Erfolg langjähriger Bemühungen der Wirtschaft dar und führt zu einer Entlastung von ca. 19 Mio. Euro pro Jahr.*

*Weitere Punkte sind:*

- In Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags die Herausgabe der Wiener Zeitung als Online-Medium und - nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel - auch in Print (§ 3). Herausgeber der Wiener Zeitung soll hinkünftig nicht mehr der Bund, sondern die Wiener Zeitung GmbH sein.*
- Einrichtung eines Media Hub Austria u.a. zur Förderung des journalistischen Nachwuchses (§ 4).*
- Einrichtung einer Content-Agentur Austria (§ 8).*

*Es sind hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten alle Rechtsträger betroffen, die aufgrund der zahlreichen verstreuten gesetzlichen Bestimmungen bislang direkt oder indirekt verpflichtet waren, kostenpflichtig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Veröffentlichungen zu schalten.*

## BMF NATIONALE FINANZBILDUNGSSTRATEGIE - ENTWURF JAHRESARBEITSPLÄNE 2023 & 2024

*Die Nationale Finanzbildungsstrategie wurde vor dem Hintergrund ins Leben gerufen, dass Österreich Aufholbedarf im Bereich Finanzbildung hat. Das Projekt wurde vom BMF gemeinsam mit der Europäischen Kommission, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in enger Einbindung nationaler Institutionen/Stakeholder. Ende September 2021 wurde die Nationale Finanzbildungsstrategie im Ministerrat verabschiedet und vorgestellt. Seitdem läuft die Implementierung der Strategie. Die Umsetzung soll der gesamten Bevölkerung zugutekommen. Es wurden 8 Lebensphasen identifiziert, in denen Finanzentscheidungen getroffen werden müssen und daher mit konkreten Finanzbildungsmaßnahmen unterstützt werden sollen: Schule, Weiterbildung, erster Beruf, Arbeitsleben, erste große Anschaffung, Vorsorgen für die Zukunft, Familienleben, Ruhestand.*

*Aktuell arbeitet das BMF mit den Stakeholdern an den Jahresarbeitsplänen 2023 & 2024, wobei mit Änderungen der derzeitigen wirtschaftlichen Situation Rechnung getragen werden soll.*

# GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ (GESDIGG) 2022

Ende Juni 2022 wurde der Entwurf des Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz (GesDigG) 2022 veröffentlicht, mit dem die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt werden soll. Zentrales Anliegen dieser ist es, die Gründung von (Kapital-)Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten sowie die spätere Einreichung von Urkunden und Informationen zum jeweiligen nationalen Unternehmensregister vollständig online zu ermöglichen. Den RL-Vorgaben wird weitgehend bereits durch die geltende österreichische Rechtslage entsprochen. Für Firmenbuchanmeldungen eines Einzelunternehmers ist abweichend von der derzeitigen Rechtslage eine Antragstellung unter Verwendung seiner E-ID und somit unter Entfall der Beglaubigung zulässig. Diese Erleichterung gilt jedoch nur für den Einzelunternehmer selbst, nicht etwa hinsichtlich seines Bevollmächtigten oder Prokuristen. Entgegen dem im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehenen Entfall wird mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen, was aus Sicht der Wirtschaft sehr kritisch beurteilt wird.

*Der Entwurf wurde im Justizausschuss am 19.10.2022 behandelt.*

## **Anliegen der Bundessparte**

- Gleichbehandlung von Genossenschaften mit OG/KG bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen
- Änderung des Firmenbuch- und Genossenschaftsrevisionsgesetzes - Entfall der Firmenbucheintragung einer Revisionsdurchführung

## **EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG**

Das Sozialministerium hat am 21.9.2022 den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie.

Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

#### Position der Bundessparte

- *Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals*
- *Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen*
- *Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig*
- *Zuständigkeit des Sozialministeriumsservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung*

## EU-VORSCHLAG ÜBER KI-HAFTUNG

Die Europäische Kommission hat Ende September 2022 den Entwurf einer Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) veröffentlicht. Diese soll den Zugang zu Informationen und die Beweislast im Zusammenhang mit durch KI-Systeme verursachte Schäden erleichtern. Es soll ein umfassender Schutz für Opfer eingeführt werden. Insbesondere folgende Punkte sollen beachtet werden: (i) Anwendung der Kausalitätsvermutung, (ii) Recht auf Zugang zu Beweismitteln und (iii) zusätzliche Garantien für den KI-Sektor

Die Zielsetzung besteht darin, einheitliche Regeln für den Zugang zu Informationen und die Erleichterung der Beweislast im Zusammenhang mit durch KI-Systeme verursachten Schäden festzulegen. Vorgesehen wird ein umfassenderer Schutz für Opfer (sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen) und die Förderung des KI-Sektors durch Stärkung von Garantien. Bestimmte Vorschriften für Ansprüche in Fällen, in denen Schäden durch Fehlverhalten verursacht wurden (nicht im Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie), sollen harmonisiert werden (z.B. Verletzungen der Privatsphäre oder durch Sicherheitsprobleme verursachte Schäden). Es soll beispielsweise leichter werden, Schadensersatz zu erhalten, wenn jemand in einem Einstellungsverfahren, bei dem KI-Technologie zum Einsatz kam, diskriminiert wurde. Mit der RL soll das rechtliche Verfahren für Opfer vereinfacht werden, wenn es darum geht, nachzuweisen, dass das Verschulden einer Person zu einem Schaden geführt hat. Dafür werden zwei wesentlichen Elemente eingeführt:

- **Kausalitätsvermutung**

Wenn Opfer nachweisen können, dass jemand für die Nichteinhaltung einer bestimmten für den Schaden relevanten Verpflichtung verantwortlich war und dass ein ursächlicher Zusammenhang mit der KI-Leistung nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist, soll das Gericht davon ausgehen können, dass diese Nichteinhaltung den Schaden verursacht hat. Die haftbare Person hat jedoch die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, (z.B. durch den Nachweis, dass der Schaden eine andere Ursache hatte).

Das Verschulden muss vom Kläger nach nationalen oder unionsrechtlichen Regeln nachgewiesen werden. Die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem KI-Act könnte z.B. ein solches Verschulden darstellen.

- **Recht auf Zugang von Beweismitteln**

Ein weiteres Kernstück des Vorschlags ist das Recht auf Zugang zu Beweismitteln in Fällen, in denen Hochrisiko-KI-Systeme betroffen sind. Die Geschädigten sollen bei Gericht beantragen können, die Offenlegung von Informationen über Hochrisiko-KI-Systeme anzuordnen, die vermutlich einen Schaden verursacht haben. Dabei müssen die Anträge durch Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die die Plausibilität des in Betracht gezogenen Schadensersatzanspruchs belegen. Zudem muss der Geschädigte zuvor vergeblich versucht haben, über den Anbieter bzw. Nutzer direkt an diese Informationen zu gelangen. Mithilfe der herausgegebenen Informationen sollen die Opfer herausfinden können, was zu dem Schaden geführt hat. Die Offenlegung unterliegt allerdings auch geeigneten Garantien zum Schutz sensibler Informationen wie Geschäftsgeheimnissen.

Wenn ein Beklagter diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Gericht die Nichteinhaltung einer einschlägigen Sorgfaltspflicht (Verschulden) vermuten. Der Beklagte kann diese Vermutung widerlegen.

## **EU-VORSCHLAG VO ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT**

Der Entwurf einer Verordnung zur Regulierung der Nutzung künstlicher Intelligenz („KI“) wurde am 21. April 2021 durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Sie bezieht sich auf jedes Inverkehrbringen, jede Inbetriebnahme und jede Art von Nutzung von KI-Systemen in der EU. Adressaten sind u.a. die Betreiber der KI-Systeme, also jener, der ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, um es unter eigenem Namen oder Marke entgeltlich oder unentgeltlich EU-weit in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen.

KI-Systeme als Hochrisiko-Systeme sind (nach Titel III und Anhang III) u.a. jene, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die von Kleinanbietern für den Eigengebrauch in Betrieb genommen werden.

Anbietern von KI-Systemen mit hohem Risiko werden umfängliche Verpflichtungen auferlegt:

- Angemessene Systeme zur Risikobewertung und -minderung
- Hohe Qualität der in das System eingespeiste Datensätze zur Minimierung von Risiken und diskriminierenden Ergebnissen
- Protokollierung der Aktivitäten, um die Rückverfolgbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten
- Ausführliche Dokumentation mit allen erforderlichen Informationen über das System und dessen Zweck, damit Behörden beurteilen können, ob es den Anforderungen entspricht
- Klare und angemessene Informationen für den Benutzer
- Geeignete Maßnahmen zur menschlichen Kontrolle, um das Risiko zu minimieren
- Ein hohes Maß an Robustheit, Sicherheit und Genauigkeit

Der EK-Vorschlag sieht eine breite KI-Definition vor, wobei Technologien im Annex angeführt werden. Generell ist festzuhalten, dass viele Details und große Themenbereiche derzeit noch sehr unklar sind, und es zahlreiche Graubereiche gibt. Dem Vernehmen nach wird aktuell die 4. Version eines Kompromisstextes der CZ-Präsidentschaft diskutiert.

## **EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER**

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) aufgenommen. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

**Position der Bundessparte:**

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen

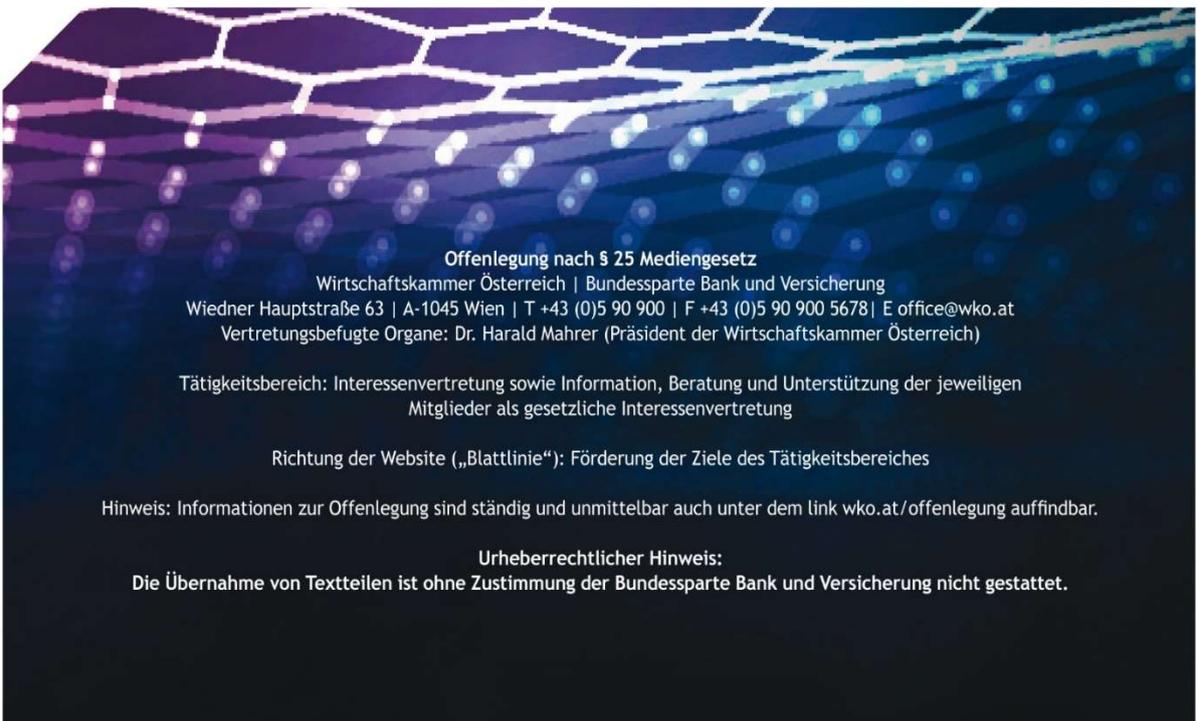
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Rücktritts-Buttons“.

## SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Im Juni einigte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung.
- Auf Parlamentsebene wurde der Berichtsentwurf vorgelegt und dem Vernehmen nach wird über möglichen Kompromissänderungsanträge verhandelt.
- Abstimmung im ECON Ende November/Anfang Dezember 2022 bzw. im Plenum Ende Dezember
- Beginn der Trilogverhandlungen Anfang 2023
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2025

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.